

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit
Olten FS 24

Gefangen hinter Gittern: Zwischen Diskriminierung und Unsichtbarkeit

Soziale Arbeit und ihre Rolle
bei der Bewältigung der Herausforderungen von LGBTQIA+ Personen in Haftanstalten



Abbildung 1 LGBTQIA+ Person hinter Gittern

Bachelor-Thesis vorgelegt von
Maathangi Sritharan
Matrikelnummer: 21-473-244

Eingereicht bei
Prof. Dr. phil. Esteban Piñeiro
Olten, am 28. Juni 2024

Abstract

Die vorliegende Bachelorthesis befasst sich mit der Situation von LGBTQIA+ Personen in Haftanstalten und beleuchtet die Herausforderungen, denen sie begegnen. Trotz wachsender gesellschaftlicher Akzeptanz bleiben die spezifischen Bedürfnisse dieser Personen in Haft oft unsichtbar und unzureichend adressiert. Dabei spielt die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession eine zentrale Rolle, weil sie sich für die Rechte und Bedürfnisse von marginalisierten Gruppen einsetzt und sich für sozialen Wandel und Integration engagiert.

Im Fokus dieser Arbeit liegt folgende Fragestellung: «Wie können Professionelle der Sozialen Arbeit die Herausforderungen im Umgang mit LGBTQIA+ Personen in Haftanstalten identifizieren und bewältigen?». Zusätzlich werden konkrete Herausforderungen und Bedürfnisse von LGBTQIA+ Personen in Haft erörtert sowie sozialarbeiterische Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Es wird dargelegt, welche Ansätze bereits auf internationaler Ebene existieren und wo Änderungsbedarf in der Schweiz besteht. Die Analyse zeigt, dass LGBTQIA+ Personen in Haft häufig Diskriminierung und Gewalt erfahren. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen das Bewusstsein über die Situation der LGBTQIA+ Personen in Haftanstalten stärken und Fachpersonen anregen, die aktuelle Praxis und bestehenden Strukturen zu hinterfragen und sich mit dieser Thematik intensiver zu beschäftigen.

Die Arbeit richtet sich an Professionelle der Sozialen Arbeit und soll durch die Sensibilisierung und Handlungsempfehlungen dazu beitragen, die Situation von LGBTQIA+ Personen in Haft zu verbessern. Insgesamt soll die Bachelorthesis aufzeigen, dass die Soziale Arbeit positive Veränderungen bewirken und die Lebensqualität von LGBTQIA+ Personen verbessern kann.

**« It is not our differences that divide us.
It is our inability to recognize, accept, and celebrate
those differences. »**

(Audre Lorde 2007)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	<i>Ausgangslage und Relevanz für die Soziale Arbeit</i>	2
1.2	<i>Fragestellung</i>	4
1.3	<i>Methodisches Vorgehen und Aufbau der Arbeit</i>	5
2	Soziale Arbeit	5
2.1	<i>Schweizer Berufskodex</i>	6
2.2	<i>Systemtheoretische Perspektive</i>	7
2.3	<i>Soziales Problem</i>	9
2.4	<i>Tripelmandat</i>	10
2.5	<i>Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession</i>	11
3	Justizvollzug	11
3.1	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	11
3.2	<i>Straf- und Massnahmenvollzug</i>	12
3.3	<i>Soziale Arbeit im Justizvollzug</i>	13
3.4	<i>Zwangskontext</i>	18
4	LGBTQIA+ Personen	20
4.1	<i>Geschlecht, Geschlechtsidentität und Sexualität</i>	21
4.2	<i>Queer und Heteronormativität</i>	23
4.3	<i>Aktuelle Situation in der Schweiz</i>	27
4.4	<i>Bedürfnisse</i>	29
5	Diskriminierung	30
5.1	<i>Rechtliche Ausgangslage</i>	30
5.2	<i>Diskriminierungsformen</i>	31
6	LGBTQIA+ Personen im Justizvollzug	34
6.1	<i>Aktuelle Herausforderungen in der Schweiz</i>	34
6.2	<i>Internationale Massnahmen</i>	37
7	Schlussfolgerung und Ergebnisse	38
7.1	<i>Erkenntnisse</i>	43
7.2	<i>Weiterführende Diskussion</i>	47
8	Quellenverzeichnis	49

Abkürzungsverzeichnis

AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BetmG	Betäubungsmittelgesetz
BV	Bundesverfassung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
IASSW	International Association of Schools of Social Work
IFSW	International Federation of Social Workers
LGB	Lesbisch, Schwul, Bisexuell
LGBTQIA+	Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Trans/ Transgender, Intergeschlechtlich, Queer, intersexuell, asexuell und das «+» -Zeichen weist auf die Vielfalt der Geschlechtsidentitäten hin, welche nicht als heterosexuell und/oder binär bezeichnet werden können (vgl. SKJV 2021: 5).
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
ROS	Risikoorientierter Sanktionenvollzug
StGB	Strafgesetzbuch
SKJV	Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
V-StGB-MStG	Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz

Vorbemerkung: Geschlechtersensible Sprache

In dieser Bachelorthesis wird eine gendersensible Sprache verwendet gemäss den Leitlinien der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW (2016), um die Gleichstellung aller Geschlechter zu fördern und zu respektieren. Sprache formt unser Denken und unsere Wahrnehmung, daher ist es essenziell, dass in wissenschaftlicher Arbeit sowohl männliche, weibliche als auch nicht-binäre Personen sprachlich korrekt adressiert werden (vgl. FHNW 2016: 4-14). Ebenso wird gemäss den Empfehlungen für geschlechtergerechte Sprache der Universität Bern (2017) die Sicherbarkeit der Geschlechtervielfalt und Geschlechtsidentitäten anhand des Gender-Sterns verdeutlicht. Die Wahl des Gender-Sterns (Asteriks) als Leerstelle repräsentiert eine variable Grösse des Gender-Zwischenraums, der für alle erdenklichen, gleichzeitigen ebenso wie ungleichzeitigen geschlechtsbezogenen Identitäten steht, auf deren Suche sich alle machen können, die das Gender-Sternchen lesen (vgl. Uni Bern 2017: 39). Das verwendete Akronym LGBTQIA+ ist aus dem Englischen und repräsentiert die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt und Diversität. LGBTQIA+ steht für lesbian, gay, bi, trans*, queer, intersexual, asexual und das «+» weist auf die Vielfalt der Geschlechtsidentitäten und Sexualitäten. Die Anzahl und die Auswahl der Buchstaben des Akronyms können variieren, daher werden unterschiedliche Akronyme in Quellen verwendet (vgl. Wolfensberger 2022: 10). In dieser Arbeit wird jedoch immer das gleiche Akronym verwendet, um eine Konsistenz aufrechtzuerhalten. Der Verfasserin ist bewusst, dass es sich bei den Menschen, die unter diesem Akronym zusammengefasst werden, um Individuen handelt, die spezifisch eigene Bedürfnisse haben.

1 Einleitung

Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession setzt sich für Menschen ein, die aufgrund von Fähigkeiten, Alter, Nationalität, Kultur, sozialem oder biologischem Geschlecht, Familienstand, sozioökonomischem Status, politischer Meinung, körperlicher Merkmale, sexueller Orientierung oder Religion diskriminiert werden (vgl. Avenir Social 2010: 11). Zudem fördert sie den sozialen Wandel und setzt sich für die Befriedigung existentieller Bedürfnisse sowie für die Integrität und Integration in ein soziales Umfeld ein (vgl. ebd.: 7/9). Gleichermassen schreibt sie der Verschiedenheit von Individuen, Gruppen und Gemeinschaften hohe Akzeptanz und Anerkennung zu (vgl. ebd.: 11). Ebenso hat die Soziale Arbeit ihre Rolle und Funktion im Vollzug, in der Menschen unfreiwillig und zwangsweise untergebracht werden und der staatlichen Macht ausgesetzt sind (vgl. Schlebusch 2020: 46). Dadurch hat die Soziale Arbeit den Auftrag, im Zwangskontext mit Menschen zu arbeiten. Sie ist Teil eines strafenden Systems und akzeptiert somit, dass der Freiheitsentzug ein Mittel des Rechtsstaates ist, um die Gesellschaft vor Straftäter*innen zu schützen (vgl. ebd.: 46f).

LGBTQIA+ Personen innerhalb von Haftanstalten stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen, die von Diskriminierung und Stigmatisierung bis hin zu Risiken für die physische und psychische Gesundheit reichen. Aufgrund der Diversität erleben sie Konflikte mit Straftäter*innen und dem Personal. Dabei spielt die Soziale Arbeit im Justizvollzug eine entscheidende Rolle bei der Betreuung der Insass*innen (vgl. Schlebusch 2020: 43).

Trotz der wachsenden gesellschaftlichen Akzeptanz gegenüber der LGBTQIA+ Community und des zunehmenden Bewusstseins über die Bedürfnisse der LGBTQIA+ Personen, bleiben die Herausforderungen innerhalb von Haftanstalten oft unsichtbar und unzureichend adressiert. Dieser gegenwärtige Zustand ist nicht nur für LGBTQIA+ Personen unbefriedigend, sondern auch für Sozialarbeitenden in den Institutionen. Die Verantwortung für einen adäquaten Schutz im Freiheitsentzug tragen gleichwohl die Behörden und die Mitarbeitenden im Justizvollzug. Im Kontext des Justizvollzugs ergeben sich besondere und neue Herausforderungen für die Soziale Arbeit.

In der Ausgangslage wird das Thema genauer verortet und seine Relevanz für die Soziale Arbeit aufgezeigt. Anschliessend wird die Fragestellung eingegrenzt und das methodische Vorgehen sowie der Aufbau der Arbeit dargelegt.

1.1 Ausgangslage und Relevanz für die Soziale Arbeit

Seit 2009 werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) die Ergebnisse in einer umfassenden Erhebung festgehalten, bei der sämtliche kantonale Polizeibehörden Straftaten gemäss Strafgesetzbuch (StGB), dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) sowie dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) unter Einhaltung einheitlicher Vorgaben erfasst werden (vgl. BFS 2024: 5). In der PKS für das Jahr 2024 werden die Beschuldigten nach Gesetz, Altersgruppe und Geschlecht unterschieden. Da der Schweizer Straf- und Massnahmenvollzug durch Heteronormativität geprägt ist, werden bei der Geschlechteraufteilung die Inhaftierten nach männlich und weiblich unterteilt (vgl. ebd.: 20).

Es ist aber Realität, dass es in Schweizer Haftanstalten auch LGBTQIA+ Personen gibt (vgl. SKJV 2021: 21). Diese werden in den Statistiken nicht eigens erfasst. LGBTQIA+ Personen werden als eine sexuelle Minderheit betrachtet. Der Abkürzung LGBTQIA+ werden verschiedene Konzepte und Kriterien wie z.B. sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität, der Geschlechtsausdruck oder sexuelle Eigenschaften zugeschrieben. Besonders im Freiheitsentzug weigern sich Personen, sich mit der Abkürzung zu identifizieren, weil diese negativ konnotierten Zuschreibungen und Risiken wie zum Beispiel Diskriminierung und Missbrauch zur Folge haben können (vgl. ebd.: 6). Traditionelle binäre Vorstellungen von Geschlechtern haben dazu geführt, dass LGBTQIA+ Personen in Haftanstalten oft diskriminiert und marginalisiert werden.

Die Kantone sind gemäss Art. 123 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig. Die zuständige Vollzugsbehörde weist verurteilte Erwachsene in die entsprechenden Einrichtungen zur Vollstreckung der gerichtlich verhängten Strafen oder Massnahmen ein. Die Sanktionen werden in kantonal unterschiedlichen Settings vollzogen. Dabei werden Frauen und Männer getrennt nach ihrem biologischen Geschlecht untergebracht (vgl. SKJV Glossar 2024).

Mit diesem bestehenden Konzept können Personen, die sich nicht mit dem Geschlecht Mann/Frau identifizieren oder der LGBTQIA+ Community angehören, nicht bedarfsgerecht untergebracht werden. Diese noch bestehende Praxis führt zu rechtlichen und strukturellen Herausforderungen in der Praxis für die Soziale Arbeit. Da die Soziale Arbeit im Justizvollzug als Menschenrechtsprofession fungiert, gibt es offene Fragen bezüglich der Betreuung und Unterbringung der LGBTQIA+ Personen. Auf dieser Basis hat das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) ein Grundlagenpapier entwickelt, das sich mit den Problemen beschäftigt, denen LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug ausgesetzt sind. Es spricht Empfehlungen zur Betreuung der LGBTQIA+ Personen aus (vgl. SKJV 2021: 4), auf die in den weiteren Kapiteln näher eingegangen wird.

Grundsätzlich ist der Straf- und Massnahmenvollzug verpflichtet, die völkerrechtlichen Bestimmungen in der Praxis einzuhalten. Relevant sind insbesondere die internationalen Grundlagen wie z.B. die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die UNO-Konvention zur Verhütung von Folter, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (vgl. SKJV Glossar 2024).

Zu LGBTQIA+ Personen in Justizvollzugsanstalten gibt es nur sehr wenige Datengrundlagen, was zu einer mangelnden Kenntnis über ihre Bedürfnisse und Herausforderungen führt. Schon diese mangelnde Datenlage weist darauf hin, dass sie eine Minderheit innerhalb der Haftanstalten in der Schweiz bilden. Dennoch, sie sind da, das Belegen die im internationalen Vergleich spärlichen Studien und Berichte, die sich mit der Situation von LGBTQIA+ Personen im Strafvollzug befassen.

In Schweizer Haftanstalten sind nur wenige Personen zu finden, die sich offen als LGBTQIA+ deklarieren. Zu vermuten ist, dass viele ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität während der Haftzeit nicht preisgeben. Die Dunkelziffer kann folglich hoch sein. Es ist zu beobachten, dass LGBTQIA+ Personen darauf bedacht sind, sich zu schützen. Sie äussern ihre Anliegen sowie Bedürfnisse nur zögerlich gegenüber dem Personal in der Haftanstalt, ziehen sich in ihre Zelle zurück und meiden den Kontakt zu Mitsass*Innen (vgl. SRF 22.11.2022).

Hingegen ist seit einigen Jahren in der Schweiz ein gestiegenes öffentliches und mediales Interesse für LGBTQIA+ -Rechte und -Themen festzustellen, was zu einem potenziellen Anstieg der Forschungstätigkeit führen könnte. Dies führte womöglich zu verstärktem Engagement und Fortschritt in der Forschung, was wiederum die Lebensumstände LGBTQIA+ Community in Haftanstalten verbessern sowie geeignete Massnahmen für ihre Betreuung hervorbringen könnte.

Ziel dieser Arbeit ist es, die aktuellen Herausforderungen von LGBTQIA+ Personen in Haftanstalten zu untersuchen und zu erfassen, wie die Soziale Arbeit mit diesen Herausforderungen umgehen kann und welche Ansätze bereits existieren. Dabei werden strukturelle Hindernisse, Alltagsprobleme und rechtliche Themen beleuchtet. Insgesamt soll aufgezeigt werden, dass die Soziale Arbeit für einen wichtigen Aufgabenbereich im Justizbereich zuständig ist und durch gezielte Massnahmen einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität von LGBTQIA+ Personen in Haft zu leisten kann.

1.2 Fragestellung

Basierend auf den obigen Überlegungen ergibt sich folgende Hauptfragestellung:

- Wie können Professionelle der Sozialen Arbeit die Herausforderungen im Umgang mit LGBTQIA+ Personen in Haftanstalten identifizieren und bewältigen?

Zusätzlich ergeben sich folgende Unterfragen, die als Orientierung zur Bearbeitung der folgenden Bachelorthesis dienen:

- Welche konkreten Herausforderungen ergeben sich für die LGBTQIA+ Personen in Haftanstalten?
- Welche Bedürfnisse haben LGBTQIA+ Personen während eines Aufenthaltes im Gefängnis?

Am Schluss dieser Arbeit sollen Erkenntnisse aufgegriffen werden und passende Handlungsempfehlungen für den Umgang mit LGBTQIA+ Personen im Justizvollzug abgeleitet werden. Dabei soll die folgende Frage beantwortet werden:

- Welche Handlungsmöglichkeiten können aus sozialarbeiterischer Perspektive für den Umgang mit LGBTQIA+ Personen im Justizvollzug entwickelt werden?

Aufgrund der Komplexität der Thematik dieser Bachelorthesis und der fehlenden Datengrundlage ist absehbar, dass nicht alle Fragestellungen vollständig beantwortet oder ein ganzheitliches Bild des Sachverhalts gegeben werden kann. Vielmehr dienen die Unterfragen als Orientierung zur Bearbeitung des Datenmaterials, womit eine Annäherung an das gewählte Thema erreicht und ein Anstoss gegeben werden, dass die Soziale Arbeit sich verstärkt für LGBTQIA+ Personen einsetzt.

Abgrenzung

LGBTQIA+ Personen werden in dieser Arbeit als Gruppe betrachtet. Natürlich handelt es sich um Individuen mit sowohl allgemeinen als auch spezifischen Bedürfnissen. Hauptsächlich erfolgt die Ansprache als Gruppe mit dem Fokus auf geschlechtliche Identitäten und sexuelle Orientierung. Vorwiegend wird auf das Grundlagenpapier des SKJV's (vgl. SKJV 2021) eingegangen, aufgrund der begrenzten empirischen Datengrundlage über LGBTQIA+ Personen in Haftanstalten in der Schweiz. Diese Arbeit befasst sich ausschliesslich mit dem Erwachsenenstrafrecht, nicht aber mit dem Jugendstrafrecht. Ebenso wird nicht detailliert auf das Erwachsenenstrafrecht eingegangen. Es wird davon ausgegangen, dass Menschen im Justizvollzug durch ihre Delinquenz und ihr abweichendes Verhalten gegen gesellschaftlich und

rechtlich anerkannte Normen verstossen haben und dafür strafrechtlich belangt wurden. Abweichendes Verhalten wird nicht explizit in dieser Arbeit thematisiert, ist aber als Grundvoraussetzung zu verstehen, weshalb Personen in den Justizvollzug geraten.

1.3 Methodisches Vorgehen und Aufbau der Arbeit

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine Theoriearbeit. Um die Fragestellung sowie die drei Unterfragen zu beantworten, wurde eine Literaturrecherche durchgeführt. Dabei wurde die aktuelle Situation der LGBTQIA+ Personen international sowie in der Schweiz untersucht. Im zweiten Kapitel wird die Soziale Arbeit mit ihren Werten als Menschenrechtprofession vorgestellt. Kapitel drei stellt den Bezug zum Justizvollzug her. Es werden die rechtlichen Grundlagen sowie der Auftrag der Sozialen Arbeit im Justizvollzug dargelegt. Kapitel vier widmet sich den Konzepten zu Geschlecht, sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität. Weiterführend wird Diskriminierung in ihrer Vielfalt und ihre Komplexität diskutiert. Im Kapitel sechs wird der aktuelle Forschungsstand dargelegt und den damit verbundenen Herausforderungen. Abschliessend werden in der Schlussfolgerung in Kapitel sieben die Fragestellungen beantwortet, die Erkenntnisse zusammengefasst und Lücken identifiziert. Weiterführenden Gedanken schliessen die Bachelor-Thesis ab.

2 Soziale Arbeit

In diesem Kapitel wird die Soziale Arbeit in Verbindung mit ihren internationalen Werten und im Kontext des Berufskodexes als Menschenrechtsprofession beleuchtet. Mittels systemtheoretischer Perspektive wird der Gegenstand der Sozialen Arbeit erörtert und das Tripelmandat vorgestellt.

Die Soziale Arbeit wird von der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) nach einem langen Prozess im Jahr 2014 definiert. Als Profession und wissenschaftliche Disziplin fördert die Soziale Arbeit den sozialen Zusammenhalt, die Ermächtigung und Befreiung von Menschen sowie gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen. Dabei orientiert sie sich an den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Anerkennung von Verschiedenheit. Soziale Arbeit greift in soziale Strukturen ein, um Menschen zu befähigen, Lebensherausforderungen zu bewältigen und ihr Wohlbefinden zu steigern. Dies geschieht auf der Grundlage von Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften sowie reflektiertem Erfahrungswissen des beruflichen Kontextes (vgl. AvenirSocial 2014: 1).

Die Soziale Arbeit erfüllt ihre Kernaufgaben durch praktische Tätigkeiten und wissenschaftliche Forschung (vgl. AvenirSocial 2014: 2). Die Legitimation und Konstitution der Sozialen Arbeit beruht auf Interventionen an den Schnittstellen, an denen Menschen mit ihren sozialen Umfeldern und den damit verbundenen Sozialstrukturen interagieren (vgl. ebd.: 3). Das humanistische Menschenbild der Sozialen Arbeit basiert auf den Menschenrechten und den entsprechenden ethischen Prinzipien. Fachkräfte der Sozialen Arbeit handeln im Sinne eines Lebens, in dem die physischen, psychischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Menschen anerkannt und erfüllt werden. Die unveräusserliche Würde und der Wert jeder einzelnen Person stehen dabei im Mittelpunkt und finden Anerkennung und Schutz (vgl. AvenirSocial 2014: o.S.).

Die Soziale Arbeit generiert ihr Wissen interdisziplinär und transdisziplinär. Sie stützt sich auf wissenschaftliche Theorien und Forschungsergebnisse aus den eigenen Disziplinen sowie aus anderen Human- und Sozialwissenschaften wie Anthropologie, Medizin, Psychiatrie, Psychologie, Soziologie und Ökonomie (vgl. AvenirSocial 2014: 4). Im folgenden Abschnitt wird der Berufskodex der Sozialen Arbeit in der Schweiz vorgestellt.

2.1 Schweizer Berufskodex

Der Berufskodex von AvenirSocial bietet ethische Richtlinien für das berufliche Handeln in der Sozialen Arbeit, insbesondere im Umgang mit besonders verletzbaren oder benachteiligten Individuen. Er fördert eine professionsethisch fundierte Berufshaltung, regt den ethischen Diskurs unter den Fachkräften und mit anderen Disziplinen an und stärkt die Berufsidentität (vgl. AvenirSocial 2010: 5). Ein bedeutender ethischer Diskurs findet insbesondere zwischen den Fachkräften des Justizvollzugs und der Sozialen Arbeit statt, da diese ihre Position im Justizsystem mit dem Tripelmandat abstimmen müssen.

Der Berufskodex basiert auf den internationalen ethischen Prinzipien der IFSW und der IASSW von 2004 und stützt sich auf internationale Übereinkommen der UNO, einschliesslich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über bürgerliche und politische Rechte. Er berücksichtigt zudem weitere europäische Übereinkommen, die sich gegen Diskriminierung richten und die Rechte von Kindern, Frauen, Wanderarbeitnehmern und Menschen mit Behinderungen schützen. Zudem berücksichtigt er europäische Abkommen wie die Europäische Menschenrechtskonvention und die Europäische Sozialcharta sowie die Schweizerische Bundesverfassung (vgl. ebd.: 6).

Das Menschenbild, auf dem der Berufskodex basiert, betont die Würde und den Wert jedes einzelnen Menschen. Es erkennt die Vielfalt und Verschiedenheit von Individuen, Gruppen und Gemeinschaften an und verpflichtet sich zur Förderung sozialer Gerechtigkeit, Gleichheit und Gleichberechtigung. Die Soziale Arbeit lehnt jede Form von Diskriminierung ab und verpflichtet sich zur Anerkennung und Wertschätzung von Unterschieden, während es die unbedingte Akzeptanz allgemein gültiger Normen und Werte einfordert (vgl. AvenirSocial 2010: 7-11).

Die zentralen Werte der Sozialen Arbeit gemäss dem Berufskodex umfassen die Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, die Förderung sozialer Gerechtigkeit sowie die Förderung der Partizipation, Integration, Eigenständigkeit und der Autonomie. Diese Werte dienen als Leitlinien für die professionelle Praxis und das ethische Verhalten in der Sozialen Arbeit (vgl. ebd.: 9-15). Nebst den obigen Ausführungen sind Werte und Grundsätze wie Gleichbehandlung, Selbstbestimmung, Partizipation, Integration und Ermächtigung relevant in Bezug auf die LGBTIQ+ Community in Haftanstalten. Die Soziale Arbeit verpflichtet sich dazu ungerechte Praktiken aufzudecken und sich solidarisch gegenüber Menschen zu zeigen, die sozial ausgeschlossen werden, Ungerechtigkeit, Stigmatisierung, Unterdrückung oder Ausbeutung erleben (vgl. ebd.: 11).

Auf gesellschaftlicher Ebene muss die Soziale Arbeit ihrem sozialpolitischen Auftrag nachkommen und ihr Fachwissen über soziale Probleme vermitteln, um sich in sozialpolitischen Gesetzgebungsprozesse einbringen zu können, um gezielte Veränderungen anzustreben. So können im Rahmen der Haftanstalten Macht und Benachteiligungsstrukturen abgebaut werden und somit kann der Aufenthalt in der Haft optimiert werden (vgl. ebd.: 14). Dazu ist die Kooperation mit anderen Professionen notwendig (vgl. ebd.: 15).

2.2 Systemtheoretische Perspektive

Die systemtheoretische Perspektive bietet einen Rahmen zur Veranschaulichung der Bestimmung des Gegenstands der Sozialen Arbeit, ihrer Rolle bei der Bewältigung sozialer Probleme, des Tripelmandats und ihrer Funktion als Menschenrechtsprofession. In diesem Kontext betrachtet die Soziale Arbeit soziale Probleme als Ergebnisse von Wechselwirkungen innerhalb sozialer Systeme. Diese Probleme entstehen durch die komplexe Interaktion und Dynamik zwischen Individuen, Gruppen, Organisationen und gesellschaftlichen Strukturen.

Nach Staub-Bernasconi (2018: 369) werden drei zentrale Zugänge zur Bestimmung des Gegenstands der Sozialen Arbeit erläutert. Der erste Zugang konzentriert sich auf menschliche Bedürfnisse und die damit verbundenen physischen, psychischen und sozialen Notlagen, die

entstehen können, wenn diese Bedürfnisse nicht erfüllt oder beeinträchtigt werden. Der zweite Zugang nimmt den Alltag und die Probleme der Lebensbewältigung oder Lebensführung einzelner Individuen in den Blick. Hierbei stehen die Herausforderungen im Mittelpunkt, mit denen Menschen konfrontiert sind, wenn sie ihren Alltag bewältigen und ein befriedigendes Leben führen wollen. Der dritte Zugang setzt bei der Bestimmung der Funktion der Sozialen Arbeit an und untersucht ihren gesellschaftlichen, staatlichen und gegebenenfalls privatrechtlichen Auftrag. Dabei geht es um die Frage, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Soziale Arbeit in der Gesellschaft übernimmt und wie sie diese Aufgaben erfüllt. Ein verbindendes Element dieser Zugänge sind die "sozialen Probleme". Diese umfassen sowohl individuelle Herausforderungen bei der Bedürfnisbefriedigung und persönlichen Entwicklung als auch strukturelle Probleme in gesellschaftlichen Systemen, deren Machtverteilung als ungerecht wahrgenommen wird (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 369-370). Im folgenden Abschnitt werden die Zugänge detaillierter dargelegt.

Menschen haben von Geburt an verschiedene Bedürfnisse, die Indikatoren für biologische, psychische, soziale und kulturelle Soll-Zustände sind. Bedürfnisse im engeren Sinne sind organismische Sollwerte des Menschen (biopsychisches System), die Ungleichgewichte oder Spannungen erzeugen, wenn sie nicht befriedigt werden. Diese Spannungen zeigen, dass ein bestimmter Soll-Wert angestrebt werden soll. Bedürfnisse sind an Biowerte und funktionale Werte wie z.B. Teilhabe, Freiheit, Integration, etc. geknüpft (vgl. Obrecht 2005: 93). Die Bedürfnistheorie betont, dass die Erfüllung dieser Bedürfnisse die Eingebundenheit in Systeme erfordert. Die Welt besteht aus verschiedenen Systemen und Subsystemen, die durch ihre Mitglieder miteinander verbunden sind (vgl. Schmocker 2019: 12-16). Zwischen diesen Systemen und ihrer Umwelt besteht eine kontinuierliche Wechselwirkung. Soziale Systeme setzen sich aus menschlichen Individuen zusammen (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 370).

Individuen werden als Systeme an sich verstanden, genauer gesagt als bio-psychosoziale Systeme. Menschen sind existenziell auf die Mitgliedschaft in sozialen Systemen angewiesen, die von kleinen Einheiten wie Paaren und Familien bis hin zu globalen Gemeinschaften reichen. Diese sozialen Systeme sind durch soziale Regeln und Normen geprägt, die das Zusammenleben und die Interaktionen der Mitglieder steuern (vgl. ebd.: 370). Durch die Beeinträchtigung oder Nichterfüllung eines Bedürfnisses eines bio-psychosozialen Systems, also eines Menschen, der in ein durch Normen und Regeln geprägtes soziales System eingebunden ist, entsteht ein soziales Problem (vgl. ebd.: 373). Im Folgenden wird der Begriff des «sozialen Problems» eingehender beleuchtet.

2.3 Soziales Problem

Die sozialen Probleme die durch die Nichterfüllung der Bedürfnisse in einem System entstehen scheinen eine unerwünschte Störung hervorzuheben (vgl. Groenemeyer 2012: 27). Ein soziales Problem stellt die Erwartung oder Forderung dar, dass es behoben werden soll. Diese Forderung nach Veränderung der Situation bzw. Etablierung von Problemlösemöglichkeiten ist ein zentrales Merkmal eines sozialen Problems (vgl. Groenemeyer/Hohage/Ratzka 2012: 117). Durch öffentliche und politische Diskussionen werden bestimmte Sachverhalte, Bedingungen oder Verhaltensweisen zu einem gesellschaftlichen Problem gemacht. Durch politische Entscheidungen in Form von Gesetzgebungen, Programmen und Ressourcenverteilungen wird ein soziales Problem anerkannt und erhält einen offiziellen Status. Diese politischen Entscheidungen werden auf verschiedenen Ebenen (national, regional, lokal) mit Macht ausgestattet, wodurch sie einen Anspruch auf Legitimität und Richtigkeit des Problemdiskurses erlangen (vgl. Groenemeyer et al. 2012: 118).

Kriminalität nimmt eine zentrale Position in der Hierarchie sozialer Probleme ein. Die Existenz sozialer Normen bedingt zwangsläufig auch deren Abweichung, wodurch Kriminalität als Teil der Normalität betrachtet werden kann (vgl. Oberwittler 2012: 772). Sie umfasst Handlungen, die strafrechtliche Normen verletzen und entsprechend sanktioniert werden. Kriminalität ist somit eine gesellschaftliche Konstruktion, in der Strafrechtsnormen Verhaltensweisen als kriminell oder nicht kriminell klassifizieren (vgl. ebd.: 773). Die Wahrnehmung und Interpretation normverletzenden Verhaltens sowie die darauffolgenden Reaktionen sind entscheidend für die Definition von Kriminalität als soziales Problem (vgl. ebd.: 796). Häufig lösen Normverletzungen negative Emotionen und Reaktionen bei Mitmenschen aus und werfen die Frage auf, warum Menschen gegen Gesetze verstossen. Die Frage nach den Ursachen für solches Verhalten – ob persönlich oder gesellschaftlich bedingt – führt zu verschiedenen Deutungsmustern von Kriminalität. Die Erklärungsansätze für menschliches Verhalten sind in übergeordnete Menschenbilder und Weltanschauungen eingebettet, die helfen, verschiedene Erklärungsmuster zu strukturieren. Aktuelle Deutungsmuster zeigen, dass soziale Benachteiligung und individuelle Verantwortung nebeneinander existieren. Demnach müssen sowohl soziale als auch individuelle Ursachen, wie die Persönlichkeit, berücksichtigt werden (vgl. ebd.: 797-804).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass soziale Probleme entstehen, weil Menschen von Geburt an existenziell auf die Mitgliedschaft in sozialen Systemen angewiesen sind, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen und sich zu entwickeln. Diese Abhängigkeit macht sie verletzlich und verletzbar. Es sind die sozialen Systeme mit ihren Regeln, Rechten und Pflichten sowie ihren Ressourcen, die die Bedürfnisbefriedigung und Entwicklung ihrer Mitglieder sicherstellen, fördern oder mehr oder weniger stark beeinträchtigen und behindern können. Wenn diese

Bedürfnisse nicht erfüllt werden, entstehen soziale Probleme (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 373). An diesen sozialen Problemen setzt die Soziale Arbeit als Profession an. Dafür müssen die Rolle und der Auftrag der Sozialen Arbeit in der Gesellschaft und in den Systemen, in denen die Soziale Arbeit tätig ist, geklärt werden.

2.4 Tripelmandat

Ein Mandat stellt eine Ermächtigung ohne genaue Handlungsanweisungen dar (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 83). In der Sozialen Arbeit spricht man vom staatlichen Doppelmandat, das Hilfe und Kontrolle umfasst. Jedoch fordert die Soziale Arbeit ein Tripelmandat (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 376). Auf dieser Grundlage wird die Soziale Arbeit als ein weisungsgebundener Beruf auf staatsrechtlicher Basis charakterisiert, der im Auftrag der Verfassung und Gesetzgebung eines Rechtsstaates sowohl Hilfe als auch Kontrolle ausübt. Dabei kann "Hilfe als Kontrolle" verstanden werden, abhängig von der jeweiligen machtpolitischen Konstellation (vgl. ebd.: 377). Idealerweise übernimmt die Soziale Arbeit eine Vermittlungsfunktion zwischen dem staatlichen Auftrag der Sozialwesensträger und den Ansprüchen der Adressat*innen, trotz eines erheblichen Machtgefälles (vgl. ebd.: 377f).

In diesem Kontext sind die Klient*innen keine Auftraggeber mit expliziten Rechten, die über die vom Staat gewährten und kontrollierten Ansprüche auf Sozial-, Erziehungs- und Familienhilfe hinausgehen. Ein erweitertes Berufsbild der Sozialen Arbeit betrachtet jedoch die Gesellschaft, die Klientel und die Profession als Auftraggeber. Dabei ist es wichtig, dass die Profession ihren eigenen Ethikkodex auf der Grundlage der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit entwickelt. Soziale Arbeit orientiert sich hierbei am Ethikkodex von AvenirSocial, dem Berufskodex. So strebt die Soziale Arbeit danach, eine eigenständige Position einzunehmen, die unabhängig vom normativen Rahmen der Träger und Organisationen sowie den Anforderungen der verschiedenen Arbeitsfelder ist. Um die bedingungslose Akzeptanz und Durchführung gesellschaftlicher, gesetzlicher oder organisatorischer Aufträge, die möglicherweise im Widerspruch zur Berufs- oder Professionsethik stehen, zu hinterfragen, muss die Soziale Arbeit die Perspektive der Adressat*innen einnehmen. In diesem Zusammenhang hat die Soziale Arbeit als Disziplin und Profession drei Mandate: eines seitens der Gesellschaft oder des Trägers im Namen der Gesellschaft, ein zweites seitens des Adressat*innen und ein drittes seitens der Profession selbst (vgl. ebd.: 378).

2.5 Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Die Soziale Arbeit versteht sich als Menschenrechtsprofession, was bedeutet, dass Fachkräfte sich gesellschaftlich für hilfebedürftige Menschen einsetzen, ihre Rechte einfordern und Gerechtigkeit sowie Teilhabe gewährleisten. Diese Haltung setzt ein Selbstverständnis und eine Haltung bezüglich der unveräußerlichen Rechte der Klient*innen voraus. Soziale Arbeit muss sich aktiv in öffentliche und rechtliche Diskussionen einmischen und sicherstellen, dass sie die Menschenrechte der Klient*innen auch in Hilfeprozessen wahrt. Daher ist eine selbstreflexive und selbstkritische Betrachtung des eigenen Handelns erforderlich (vgl. Wolff 2023: 309).

3 Justizvollzug

Um die rechtlichen Grundlagen im Straf- und Massnahmenvollzug darzulegen, wird zunächst kurz der Prozess beschrieben, der dazu führt, dass eine Person in den Straf- und Massnahmenvollzug gelangt. Ausgangspunkt ist die Begehung einer Straftat, die eine freiheitsentziehende Sanktion nach sich ziehen kann. Zur Klärung des Sachverhalts und zur Bestimmung, welcher Straftatbestand durch das Verhalten der Person erfüllt wurde, wird ein Strafverfahren eingeleitet. Dieses Verfahren endet in der Regel mit einem Strafbefehl oder einem Strafurteil. Sobald der Strafbefehl oder das Strafurteil rechtskräftig und vollstreckbar ist, erfolgt die Umsetzung der entsprechenden Sanktion (vgl. Zürich 2024). Auf dieser Grundlage werden nun die rechtlichen Grundlagen für den Straf- und Massnahmenvollzug erläutert.

3.1 Rechtliche Grundlagen

Das Fundament für die Gesetzgebungen und Rechtsprechungen in der Schweiz bilden die Bundesverfassung, Bundesgesetze und kantonale Gesetze auf nationaler Ebene. Auf internationaler Ebene sind Bestimmungen von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte von besonderer Bedeutung im schweizerischen Rechtssystem (vgl. Nyfeler 2016: 4). Daher basieren die Rechte in der Schweiz auf einer dualen Struktur. Zusätzlich ergänzen die Völkerrechte das System in der Schweiz. Demnach muss die Schweiz die selbstständig entwickelten Rechtsvorschriften anwenden sowie die internationalen Verpflichtungen in ihr System integrieren und einhalten (vgl. Baechtold/Weber/Hostettler 2016: 57-68). Artikel 123 der BV definiert die Zuständigkeiten des Schweizer Strafrechts. Der Bund ist zuständig für die Gesetzgebung im Straf- und Strafprozessrecht und legt fest, welches Verhalten sanktioniert werden kann. Die in der BV verankerten Regelungen - beispielsweise Artikel 7, 10 und 29 - bezüglich der Menschenrechte und Menschenwürde

sind auch im Strafvollzug einzuhalten. Neben der BV bilden die völkerrechtlichen Verpflichtungen ebenfalls eine relevante Grundlage. Dabei sind die EMRK und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte der UNO auch ein wichtiger Bestandteil (vgl. Baechtold et al. 2016: 57f).

Die Kantone sind verantwortlich für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug. Der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen und den Kantonen finanzielle Beiträge gewähren. Daher variiert die Handhabung des Straf- und Massnahmenvollzugs in der gesamten Schweiz. Zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung hat sich die Schweiz in drei regionale Strafvollzugskonkordate aufgeteilt: das Ostschweizer Konkordat, das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz sowie das Konkordat der Lateinischen Schweiz. Ziel dieser Zusammenschlüsse ist die Vereinheitlichung des Straf- und Massnahmenvollzugs auf Grundlage gemeinsamer konkordatlicher Richtlinien und Reglemente. Die kantonalen Gesetze konkretisieren jeweils die Regelungen für den Strafvollzug und die Rechte der Insassen. Die Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärgesetz (V-StGB-MStG) ergänzen und präzisieren diese Regelungen zusätzlich (vgl. ebd.: 58-68).

Das Strafgesetzbuch (StGB) enthält allgemeine Bestimmungen über den Strafvollzug und die Behandlung von Inhaftierten. Massgeblich für die Praxis des Straf- und Massnahmenvollzugs ist Artikel 1 StGB, der besagt, dass es keine Sanktion ohne Gesetz gibt. Dieser Artikel verweist auf Artikel 5 Absatz 1 BV, der das Gesetzmässigkeits- und Legalitätsprinzip verdeutlicht. Somit dürfen Handlungen nur dann strafrechtlich sanktioniert werden, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Dieses Prinzip ist wesentlich, da strafrechtliche Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Grundrechte darstellen. Daher sind klare gesetzliche Grundlagen im Strafrecht unerlässlich. Diese Vorgehensweise kann jedoch auch unbefriedigend sein, da bestimmte bedrohliche oder ängstliche Handlungen, wie beispielsweise Stalking, nicht strafrechtlich verfolgt werden können. Das Strafvollzugsgesetz regelt die Durchführung des Strafvollzugs und enthält detaillierte Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten der Insassen (vgl. SKJV Organisation 2024).

3.2 Straf- und Massnahmenvollzug

Der Strafvollzug dient der Gewährleistung der sozialen Kontrolle und ist eine Intervention des Strafrechts. Das Strafrecht legt fest, wie Schutz, Sicherheit und Wohlfahrt der Bürger*innen gewährleistet werden soll und setzt ebenfalls Grenzen für staatliches Handeln (vgl. Baechtold et al. 2016: 3).

Unter Strafvollzug wird die Vollstreckung einer Strafe oder Massnahme nach kantonalem Recht verstanden (vgl. Baechtold et al. 2016: 95). Im StGB sind drei Strafarten vorgesehen: Geldstrafe (für Übertretungen), gemeinnützige Arbeit und die Freiheitsstrafe. Die zu verordnende Strafe ist abhängig von der Art und Schwere der Straftat (vgl. ebd.: 85). Die Strafarten zielen auf die Resozialisierung und Behandlung von Straftäter*innen. Freiheitsstrafen werden in der Regel in Justizvollzugsanstalten vollzogen. Das Ziel dabei ist nicht nur die Bestrafung, sondern auch die Wiedereingliederung der inhaftierten Personen in die Gesellschaft. Als Alternative für die Freiheitsstrafe gibt es die gemeinnützige Arbeit oder das Electronic Monitoring. Bei der gemeinnützigen Arbeit wird die Strafe durch das Verrichten einer Arbeit verbüsst. Im Electronic Monitoring wird die Strafe durch einen Hausarrest verbüsst und elektronisch überwacht. Therapeutische Massnahmen sind für psychisch Beeinträchtigte und suchterkrankte Straftäter*innen vorgesehen. Diese Massnahmen sollen ebenfalls der Resozialisierung dienen und die Rückfallgefahr durch die Therapie mindern. All diese Massnahmen sollen verhelfen, dass Menschen nicht mehr straffällig werden und die öffentliche Sicherheit gewährleisten ist (vgl. ebd.: 95-146).

3.3 Soziale Arbeit im Justizvollzug

Der vorliegende Abschnitt verortet die Soziale Arbeit im Bereich des Justizvollzugs und hat zum Ziel, ein umfassendes Verständnis über die Rolle und Bedeutung der Sozialen Arbeit in diesem Feld zu vermitteln. Hierbei wird ein detaillierter Einblick in die Tätigkeiten und Herausforderungen der Professionellen in diesem Berufsfeld gegeben. Menschen, die in eine Justizvollzugsanstalt eingewiesen wurden, befinden sich in einer durch Zwang geprägten Situation. Im weiteren Verlauf wird erklärt, wie solche Zwangskontexte entstehen und welche Bedeutung sie für die Soziale Arbeit haben.

Die Soziale Arbeit wird im Justizvollzug als eine junge Disziplin verortet (vgl. Schlebusch 2020: 43). Ihr Eintritt in das Justizvollzugssystem ist eng mit der Professionalisierung und Positionierung der Disziplin verbunden (vgl. Richter/Emprechtner 2024: 15). Laut Erving Goffmann (1961) stellt die Justizvollzugsanstalt eine totale Institution dar, in der Individuen unfreiwillig untergebracht und der staatlichen Autorität unterworfen werden. Innerhalb dieses Systems ist die Soziale Arbeit integriert und somit Bestandteil eines strafenden Systems. Sie erkennt an, dass der Freiheitsentzug ein Mittel des Rechtsstaates ist, um die Gesellschaft vor (gefährlichen) Straftäter*Innen zu schützen (vgl. Schlebusch 2020: 46).

Auftrag der Sozialen Arbeit

Die Soziale Arbeit im Justizvollzug hat den staatlichen Auftrag, Inhaftierte in ihrer Resozialisierung zu unterstützen und dadurch zur Sicherheit der Allgemeinheit beizutragen. Aus Sicht der Sozialen Arbeit stehen der Schutz der Gesellschaft und die Wiedereingliederung von Gefangenen nicht im Widerspruch zueinander. Der beste Schutz der Bevölkerung liegt in der erfolgreichen Integration von Straftätern. Eine gelungene Integration kann nur erreicht werden, wenn den Gefangenen während der Haft entsprechende (Behandlungs-)Angebote gemacht, die Entlassung rechtzeitig vorbereitet und der Übergang in die Freiheit angemessen gestaltet wird. Oft werden die Begriffe Resozialisierung und Sicherung polarisierend verwendet und als unvereinbar dargestellt, was das doppelte Mandat der Sozialen Arbeit im Justizvollzug beeinflusst. Diese gegensätzlichen Interessen zwischen institutionellem Auftrag und den Bedürfnissen der Klientel führen zu Konflikten in der beruflichen Rolle der Sozialarbeitenden. Auf dieser Grundlage nimmt die Soziale Arbeit eine eigenständige Position ein und begründet sich im Konzept des Tripelmandats (vgl. Schlebusch 2020: 47).

Die Soziale Arbeit im Justizvollzug basiert auf einem humanistischen Menschenbild, bei dem die Achtung der Menschenwürde im Mittelpunkt steht. Die Soziale Arbeit behandelt inhaftierte Menschen mit Respekt, ohne Vorurteile und mit Wertschätzung. Das Individuum wird nicht auf seine Strafe reduziert, sondern als Mensch mit Stärken und Schwächen, Ressourcen und Einschränkungen betrachtet. Die Professionellen der Sozialen Arbeit glauben an die Lern- und Veränderungsfähigkeit jedes Menschen und sind der Ansicht, dass jeder Mensch Chancen und ein Recht auf ein erfülltes Leben verdient, unabhängig von seinen Taten (vgl. ebd.: 47f).

Das Menschenbild der Sozialen Arbeit legt nahe, dass Straffälligkeit nicht auf eine einzige Ursache zurückgeführt werden kann, sondern Ergebnis individueller, sozialer und gesellschaftlicher Einflüsse ist. Delinquentes Verhalten wird nicht als Persönlichkeitsmerkmal, sondern als Teil einer umfassenden Persönlichkeit gesehen. Dabei ist es wichtig, die Einflüsse der sozialen und gesellschaftlichen Ebenen und deren Wechselwirkungen auf das Individuum zu berücksichtigen, da diese oft mit Ausgrenzung und verminderten Chancen verbunden sind (vgl. ebd.: 48).

Abweichendes Verhalten

Abweichendes Verhalten oder Devianz bezeichnet das Verletzen einer Norm (vgl. Dollinger 2018: 69). Normen sind institutionalisierte Verhaltenserwartungen, die zu erfüllen sind, um ein angemessenes gesellschaftliches Zusammenleben zu gestalten. Normen werden bereits im Kindesalter erlernt und beeinflussen die Verhaltensanforderungen des sozialen Handelns. Im öffentlichen und politischen Interesse soll die gesellschaftliche Erwartung entsprechend gelebt

werden. Devianz oder eben abweichendes Verhalten weisen ebenfalls daraufhin, dass das Verhalten einer bestimmten Person in einem bestimmten Kontext nicht toleriert wird und als störend oder interventionsbedürftig betrachtet wird (vgl. Dollinger 2018: 70). Menschen, die durch ihre Delinquenz gegen gesellschaftlich und rechtlich anerkannte Normen verstossen haben, werden im Justizsystem strafrechtlich belangt und befinden sich deshalb im Justizvollzug (vgl. ebd.: 69). Die Untersuchung abweichenden Verhaltens gelingt durch verschiedene Theorien wie die Anomietheorie, Etikettierungstheorie und Lerntheorie, die jeweils unterschiedliche Perspektiven einnehmen (vgl. ebd.: 69-70). Delinquentes Verhalten kann daher nicht umfassend durch eine einzelne Theorie erklärt werden. Abweichendes Verhalten wird von persönlichen und äusserlichen Einflüssen geprägt, sodass seine Aufklärung mehrere theoretische Ansätze aus unterschiedlichen Blickwinkeln erfordert und nicht durch eine Einzelwissenschaft allein geleistet werden kann (vgl. Köhler 2020: 13-20). Aus der Perspektive der Sozialen Arbeit wird dies eben meist als Folge sozialer Probleme und individueller Belastung gesehen. Damit soll klargestellt werden, dass das Umfeld wie auch die Persönlichkeit Teil des abweichenden Verhaltens sind (vgl. Dollinger 2018: 69).

Der Umgang mit normverletzendem Verhalten wird anhand der Gesetze festgelegt und ist Entscheidung öffentlicher und politischer Hand. Die Perspektive der Öffentlichkeit und der Politik prägt, wie Devianz in der Gesellschaft verstanden und bearbeitet wird (vgl. ebd.: 79). Die Sanktionsmethode durch Bestrafungen, wie etwa freiheitsentziehende Massnahmen, wird kritisch betrachtet. Der Auftrag der Sozialen Arbeit und der des Justizsystems erscheinen zunächst nicht kongruent. Ein weiteres Ziel des Straf- und Massnahmenvollzugs ist jedoch die Resozialisierung der Straftäter*innen, was das Wissen und die Kompetenz der Sozialen Arbeit erfordert. Der Strafvollzug sollte human gestaltet sein und die Menschenwürde sowie die Menschenrechte wahren. Die Einschränkung der Freiheit stellt eine Strafe dar, die eine ausgleichende Sühne für die schuldhafte Verletzung darstellt. Der Auftrag der Sozialen Arbeit im Strafvollzug trägt dazu bei, die Menschenrechte und die Menschenwürde zu wahren und die straffällige Person bei der Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen (vgl. Söder 2020: 33-40).

Durch die Integration der Sozialen Arbeit im Justizsystem werden die Hilfeangebote für straffällig gewordene Personen erweitert. Die Anpassungen der letzten Jahre haben die Strafrechtspflege eng mit der Resozialisierung verknüpft. Dabei steht der Mensch als veränderbares Wesen im Mittelpunkt dieses Systems (vgl. Kawamura-Reindl 2020: 77). Dieser ganzheitliche Ansatz ermöglicht zu verstehen, dass strafrechtliche Sanktionen bereits einen Einschnitt in die soziale Teilhabe darstellen, und versucht soziale Problemlagen zu berücksichtigen.

In diesem Sinne soll Unterstützung geleistet werden, um Verbesserungen von Lebenslagen erfordern (vgl. Kawamura-Reindl 2020: 85).

Rollen der Sozialen Arbeit im Justizvollzug

Die Rolle der Sozialen Arbeit im Justizvollzug ist vielfältig und vielschichtig. Sie umfasst die Begleitung und Beratung von Inhaftierten sowie die Tätigkeiten als Gutachter*innen, Behandler*innen und Therapeut*innen. Soziale Arbeit fungiert als Verbindung zwischen den Welten der Gefangenen und Bediensteten sowie zwischen drinnen und draussen. Sie vertritt die Interessen der Inhaftierten, ohne sich für eine Seite zu positionieren. Ein sorgsamer und verantwortungsvoller Umgang mit der bestehenden Machtasymmetrie ist dabei essenziell (vgl. Schlebusch 2020: 50).

Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft hat die Soziale Arbeit einen Schutzauftrag und eine Kontrollfunktion. Ein holistischer Blick auf die Klientel ist relevant, um die Gesamtheit der Lebenssituation zu verstehen. Die Professionellen haben den Auftrag, die Integration zu fördern und ausgegrenzte Menschen zu integrieren. Dies geschieht vollzugsintern durch interdisziplinäre Zusammenarbeit und strukturelle Vernetzung (vgl. Schlebusch 2020: 50). Die Beratung umfasst Bereiche wie Sucht, Schulden, Familie, soziales Umfeld, Migration und sozialrechtliche Fragestellungen. Ein zentraler Aspekt ist das Übergangsmanagement, welches nahtlose Übergänge bei der Aufnahme in und der Entlassung aus dem Vollzug sicherstellen soll. Dies beinhaltet eine kontinuierliche Planung und Umsetzung der Unterstützung, den Aufbau von Netzwerken sowie die Entwicklung integrierter Hilfestrukturen über verschiedene Systeme hinweg. Ein erfolgreiches Übergangsmanagement erfordert die Kooperation mit anderen internen Fachdisziplinen und einen Perspektivwechsel des Vollzugs (vgl. ebd.: 52).

Risiko und Ungewissheit sind ein konstanter, sachlicher und fachlich bedingter Gegenstand der Sozialen Arbeit (vgl. Hongler/Keller 2015: 11). Im Justizsystem werden die Rückfallrisiken der straffälligen Personen diskutiert, die sich in einem Vollzug befinden (vgl. Mayer 2015: 151). Die Identifikation, Bearbeitung und Bewältigung von individuellen, familiären oder gruppenspezifischen Risikosituationen und gesellschaftlich bedingte Risikoerfahrungen gehört zum Auftrag der Sozialen Arbeit (vgl. Hongler/Keller 2015: 11). Alle Beteiligten am sozialen Problem erwarten ein legitimierbares Handeln und Verhalten seitens der Sozialen Arbeit. Dieses Pendeln zwischen Systemen und Netzwerken, setzt Wissen voraus und eine hohe Reflexionsfähigkeit, um mit diesen Anforderungen umzugehen. Dabei fungiert die Soziale Arbeit als Adresse und Akteur (vgl. ebd.: 11). Die Modernisierung und die Entwicklungen auf gesellschaftlicher, struktureller, kultureller und politischer Ebenen wirken sich auf die Handlungs- und Gestaltungsebene sowie Qualität der Sozialen Arbeit aus (vgl. ebd.: 12f).

Im Rahmen des Justizsystems soll die Soziale Arbeit durch ihr Kompetenzprofil dazu beitragen, individuelle Rückfallrisiken zu reduzieren. Der gesetzliche Präventionsauftrag des Straf- und Massnahmenvollzugs zielt darauf ab, Rückfälle zu vermeiden und den Schutz der Gesellschaft zu gewährleisten (vgl. Mayer 2015: 151-153). Die Anwendung freiheitsentziehender Massnahmen zielt darauf ab, weitere Straftaten zu verhindern. Dennoch erweist sich diese Massnahme aus Sicht der Rückfallprävention als wenig befriedigend. Nicht jedes delinquente Verhalten wird durch Freiheitsentzug sanktioniert. Daher ist es entscheidend, Straftäter*innen in jeder Massnahme mit gezielten Interventionen zu begleiten, um eine präventive Wirkung im Hinblick auf Kriminalität zu entfalten (vgl. ebd.: 153).

Im folgenden Abschnitt wird ein kleiner Überblick über die rückfallpräventive Intervention des Straf- und Massnahmenvollzugs gegeben. Die rückfallpräventive Intervention basiert auf identifizierten Risikofaktoren, die in der Tat mit der Strafe in Verbindung gesetzt werden und als Intervention herausgefiltert werden. Dadurch soll gezielt auf konkrete Veränderungen hingearbeitet werden, die einen direkten Einfluss auf die Rückfälligkeit haben. Diese Ziele umfassen die Förderung von Emotions- und Selbstregulation sowie Problemlösefähigkeiten. Bei problematischen sozialen Beziehungen wird die Förderung positiver Kommunikation und Konfliktlösung angestrebt. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat und die Übernahme von Verantwortung sind ebenfalls zentrale Faktoren. Akzeptanz der Strafe als logische Konsequenz der Schuld ist bewährungsfördernd, während die Ablehnung der Strafe als Teil des Risikos oder Opferrolle bewährungshemmend wirkt. Das Verhalten im Strafvollzug, insbesondere die Bereitschaft, sich den Angeboten zu öffnen und diese als Chance zu nutzen, beeinflusst die spätere Legalbewährung positiv. Der Vollzug sollte daher Bedingungen schaffen, die die Entwicklungsprozesse der Betroffenen unterstützen (vgl. ebd.: 157-160).

Der risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) ist ein rückfallpräventives Arbeitskonzept im Straf- und Massnahmenvollzug. Mithilfe einer Risiko- und Bedarfsabklärung sollen Rückfallrisiko und risikorelevante Problembereiche identifiziert werden. Daraus wird ein Fallkonzept entwickelt, das als Leitfaden für die individuellen Interventionen dient. Ein strukturierter Prozess, bestehend aus Triage, Abklärung, Planung und Verlauf, sorgt für eine systematische Interventionsplanung und -durchführung. Standardisierte Instrumente unterstützen jeden Prozessschritt. Regelmässige Standortbestimmungen während des Vollzugs überwachen die Entwicklungen und den Fortschritt der gesetzten Veränderungsziele. ROS zielt darauf ab, die Interventionsplanung und -durchführung konsequent an Rückfallrisiko und Interventionsbedarf auszurichten, um die Rückfallprävention und soziale Reintegration zu verbessern. Durch ein einheitliches Übergangsmanagement sollen die Stärken der verschiedenen Vollzugsstufen und -einrichtungen optimal genutzt werden (vgl. ebd.: 160-162).

3.4 Zwangskontext

Im Justizvollzugssystem werden Klient*innen gegen ihren Willen und zwangsweise untergebracht. Diese Zwangssituation führt zu Widerständen bei den Inhaftierten, was erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Professionellen der Sozialen Arbeit hat und eine Herausforderung in der Zusammenarbeit darstellt (vgl. Schlebusch 2020: 48). Das Phänomen des Zwangskontextes wird hier anhand des Aspekts der Kontaktinitiative beschrieben, um das Verständnis für die Entstehung von Zwangskontexten zu erleichtern. Unterschieden wird zwischen selbst initiiertem Kontaktaufnahme, Kontaktaufnahme durch Einflüsse des informellen oder formellen Netzwerks und Kontaktaufnahme aufgrund rechtlicher Vorgaben.

In diesem Abschnitt wird der Fokus auf die Kontaktaufnahme aufgrund rechtlicher Vorgaben gelegt (vgl. Zobrist/Kähler 2017: 14). Eine gerichtliche Entscheidung zur unfreiwilligen und zwangsweisen Einweisung der Klient*innen in eine Institution mit einem Sozialdienst ist eine fremdinitiierte Kontaktaufnahme aufgrund rechtlicher Vorgaben (vgl. ebd.: 23). Menschen in solchen Zwangssituationen haben in aller Regel Schwierigkeiten, in schwierigen Lebensumständen Unterstützung zu finden. Sie sind oft sozial und materiell benachteiligt und stehen unter starkem Kontrollauftrag. Fremdinitiierte Kontakte beinhalten verschiedene Beschränkungen der Handlungsspielräume und bringen eine Kombination aus Verpflichtungen, Androhungen von Sanktionen und Erwartungen mit sich (vgl. ebd.: 24). Ein Vorteil fremdinitiiertem Kontakte aufgrund rechtlicher Vorgaben besteht darin, dass sie Veränderungsmöglichkeiten bieten und neue Wege eröffnen, problematische Situationen zu bewältigen. Die Initiative zur Kontaktaufnahme mit sozialen Diensten kann in den Dimensionen Struktur (Einfluss, Zwang, Handlungsspielraum, Macht) und der betroffenen Person (freier Wille, Motivation, Sinn) betrachtet werden. Zwang im engeren Sinne wird direkt auf die handelnde Person ausgeübt und gegen ihren Willen und Widerstand mit rechtlichen, physischen oder psychischen Mitteln durchgesetzt. Zwang im weiteren Sinne umfasst materielle, soziale oder zwischenmenschliche Einschränkungen der Entscheidungsfreiheit und Handlungsmöglichkeiten (vgl. ebd.: 25).

Zwangskontexte in der Sozialen Arbeit sind Situationen, in denen Einzelpersonen von Dritten gezwungen werden, bestimmte Lebensumstände zu ertragen oder bestimmte Handlungen auszuführen oder zu unterlassen. Dadurch wird die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit der Betroffenen, die sich aus den Persönlichkeitsrechten ableiten, eingeschränkt. Laut Rosch (2011: 87, zit. nach Zobrist/Kähler 2017: 26) liegt ein Zwangskontext in der Sozialen Arbeit vor, wenn Handlungen durch das Berufsverständnis und die Berufsethik gerechtfertigt werden, selbst wenn sie gegen den Willen der Klient*innen erfolgen.

Dies ist dann der Fall, wenn sie unter Abwägung von Selbstbestimmung und Zwang zur Verringerung oder Lösung ihrer Probleme beitragen (vgl. Zobrist/Kähler 2017: 26). Zwangskontexte sind gleichzeitig ermöglichend und einschränkend (vgl. ebd.: 27).

In der Haftanstalt manifestiert sich der Zwangskontext in einem institutionellen sozialen System, das durch die fortlaufende Reproduktion von Strukturen (Regeln und Ressourcen) über Raum und Zeit hinweg geschaffen wurde. Darin sind die Handlungsspielräume der Beteiligten (sowohl Klienten als auch Fachkräfte) eingeschränkt, und Macht wird als Mittel eingesetzt oder kann eingesetzt werden. Solche institutionellen Zwangskontexte existieren in demokratischen Gesellschaften im Rahmen staatlichen Handelns oder im Auftrag des Staates (vgl. ebd.: 28).

Die gleichzeitige Ermöglichung und Begrenzung von Handlungsspielräumen schafft Autonomie für alle Beteiligten. Diese soll erkundet und methodisch genutzt werden, indem die Handlungsspielräume der Klient*innen gefördert und die professionellen Handlungsspielräume der Sozialarbeiter genutzt werden. Handlungsspielräume haben sowohl eine strukturelle als auch eine klient*innenbezogene Komponente. Neben den strukturierenden Regeln und Ressourcen sind auch die individuelle Motivation und das Bewusstsein der Handelnden wichtig. Soziale Arbeit in institutionellen Zwangskontexten sollte beide Aspekte methodisch ansprechen: Es reicht nicht aus, nur Aufträge und rechtliche Rahmenbedingungen zu klären, ebenso wenig wie ausschliesslich auf Motivationsarbeit zu setzen (vgl. ebd.: 29).

Methodisches Vorgehen

Für die Professionellen der Sozialen Arbeit bedeutet dies, ständig einen Balanceakt zu meistern: Einerseits sollen sie eine stabile Arbeitsbeziehung zu den Klient*innen aufbauen, deren Perspektiven verstehen und deren soziale Probleme verhindern, lindern oder lösen. Andererseits müssen sie den öffentlichen Auftrag zur Intervention und Kontrolle erfüllen. Um mit dem Widerstand der Klient*innen und Motivationslosigkeit umzugehen, braucht die Praxis ein methodisches Vorgehen (vgl. Zobrist/Kähler 2017: 33). Um Veränderungen in Zwangskontexten erzielen zu können, wird nach dem methodischen ABC in der Praxis gearbeitet (vgl. ebd.: 35). Das methodische „ABC“ in Zwangskontexten beinhaltet:

„A“: Die *Auftrags- und Rollenklärung*. Diese umfasst Kooperation und Partizipation, professionellen Umgang mit dem Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle sowie die transparente Umsetzung dieser Aufgabe und das Ausloten der Handlungsspielräume und Machtverhältnisse innerhalb des Zwangskontextes (vgl. ebd.: 41).

„B“: *Motivation*. Da Veränderungen im Zwangskontext nur durch gezielte Arbeit an persönlichen Zielen und Perspektiven möglich sind, gilt ein Bewusstsein für die Diskrepanz zwischen

dem aktuellen Zustand und dem angestrebten Ziel als Voraussetzung für jede positive Entwicklung (vgl. Zobrist/Kähler 2017: 41).

„C“: *Beziehungsgestaltung*. Positive Veränderungen sind nur durch Kooperation und eine tragfähige Arbeitsbeziehung möglich. In Zwangskontexten stehen Inhaftierte vor der Herausforderung, die eingeschränkte Autonomie, das Machtgefälle, die Einschränkung der Grundbedürfnisse und die Kontrolle eine spezifische Beziehungsgestaltung, die professionell mit Widerständen akzeptieren zu können (vgl. ebd.: 41).

Professionelles Selbstverständnis

Zur Profession der Sozialen Arbeit gehört, dass der Zwangskontext als Teil des beruflichen Selbstverständnisses akzeptiert werden muss (vgl. Zobrist/Kähler 2017: 42). Professionelle müssen sich darauf einlassen, dass soziale Hilfe und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden, um die Normalität zu sichern (vgl. ebd.: 43). Da Zwangskontexte als Orte der Machtasymmetrie gelten, sind die ethischen Begründungen für die Handlungen der Professionellen der Sozialen Arbeit grundlegend für die sozialarbeiterische Tätigkeit (vgl. ebd.: 29). Die Arbeit in Zwangskontexten stellt die „Mission der Sozialen Arbeit“ infrage, welche sich für die Menschenrechte und Gerechtigkeit einsetzt und die Autonomie der Klient*innen wahrt. Die Verwendung von Zwang in der Sozialen Arbeit ist ethisch nicht vertretbar, wenn man die Grundrechte und die Professionsethik der Sozialen Arbeit berücksichtigt. Laut Kaminsky kann Zwang nur gerechtfertigt werden, wenn er gesetzlich vorgesehen ist und den übergeordneten Normen entspricht. Professionsethik erhebt sich nicht über die Grundrechte und richterlichen Entscheidungen (vgl. ebd.: 44).

4 LGBTQIA+ Personen

Der Mensch ist ein sexuelles Wesen. Sexualität begleitet ihn ein Leben lang in verschiedenster Form. Sie dient nicht nur der Lustbefriedigung und Fortpflanzung, sondern auch der Kommunikation und der Schaffung von Intimität und Nähe. Sexualität ist somit ein wesentlicher Bestandteil der geschlechtlichen und sexuellen Identität eines Menschen. (vgl. Hechtl 2023: 28). Die sexuelle und geschlechtliche (Selbst-)Zuordnung sowie die damit verbundenen Sexualitäten sind entscheidend für die Alltagsbewältigung von Menschen. Diese Aspekte beeinflussen ihr Leben in verschiedenen Bereichen, darunter Familie, Bildungsinstitutionen, Arbeit und Freizeit. Gesellschaftliche Geschlechterverhältnisse und Diskurse über Sexualitäten beeinflussen die Konstruktionen und Reproduktionen von Normalitäten sowie Abweichungen davon (vgl. Höblich 2023 :73). Im folgenden Abschnitt wird auf die historische Entwicklung eingegangen und dargelegt welche Hintergründe dem aktuellen Diskurs zugrunde liegen.

In den letzten Jahren hat die LGBTQIA+ Community an Bedeutung und Aufmerksamkeit gewonnen. Es ist ihr durch Öffentlichkeitsarbeit und medienwirksamen Events wie dem Pride Monat gelungen, das allgemeine Verständnis zu verändern und auf die Bedeutung von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck hinzuweisen. Weite Teile der Gesellschaft setzen sich vertieft mit der Thematik auseinander, was wiederum zu erhöhter Sensibilisierung, Verständnis und Akzeptanz geführt hat. Medien und soziale Netzwerke tragen ebenfalls zur Aufklärung bei und fördern die Toleranz gegenüber diesen Minderheiten. Allerdings gibt es auch eine Kehrseite. Insbesondere auf Social Media wird viel Hass und Wut auf die LGBTQIA+ Community verbreitet. Um ein grundlegendes Verständnis über sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck zu erhalten, werden im folgenden Abschnitt die soziale Konstruktion von Gender und die Queertheory dargestellt.

4.1 Geschlecht, Geschlechtsidentität und Sexualität

Im gegenwärtigen alltäglichen Verständnis von Geschlecht wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass Menschen entweder männlich oder weiblich sind. Die Konzeption einer Biologie von Zweigeschlechtlichkeit und Natürlichkeit des Weiblichen und Männlichen, das anhand äußerer Geschlechtsmerkmale, des Hormonhaushalts, etc. eingeteilt werden kann, wird als gegeben angesehen. Sozial- und Biowissenschaften hingegen tendieren heute zur Ansicht, dass diese Eindeutigkeit keineswegs selbstverständlich, normal oder biologisch beziehungsweise naturgegeben, sondern Produkt sozialer Praktiken und politischer Vergesellschaftung ist (vgl. Heite 2013: 13). Nach Gildemeister (2010) ist Geschlecht oder Geschlechtszugehörigkeit nicht natürlicher Ausgangspunkt für Unterscheidungen im menschlichen Handeln, Verhalten und Erleben, sondern Resultat komplexer sozialer Prozesse (vgl. Gildemeister 2010: 138).

Die Genderkonstruktion umfasst die gesellschaftlich-kulturelle Produktion spezifischer Rollen, Rollenbilder und Funktionen für Frauen und Männer. Unter anderem wird dieses Rollenbild durch Wissenschaft, Medien, Filme, Recht und Gesundheits- und Bildungswesen reproduziert. Die genderorientierte Sozialisationstheorie besagt, dass der Erwerb von Geschlechtsidentität und Geschlechterrolle ein sozialer Prozess ist, bei dem über die Sozialisation bestimmte Rollen und Funktionen internalisiert werden. Konventionell werden Mädchen und Jungen dazu ermutigt, unterschiedliche Verhaltensmuster anzunehmen (vgl. Perko/Czollek 2022: 21).

«Doing Gender» sagt aus, dass diese Zuschreibungen und Erwartungen an Frauen und Männer gesellschaftlich konstruiert werden und veränderbar sind. (vgl. Ehlert 2012: 23). Dabei ist im Fokus, wie Geschlecht im Alltag, in sozialen Interaktionen und im Zusammentreffen mit Individuen «getan» wird. Deshalb wird im englischsprachigen Raum auf die Unterscheidung

von «sex», «sex category» und «gender» zurückgegriffen. Unter «sex» ist das biologische Geschlecht zu verstehen. «sex category» ist die soziale Zuordnung einer Person zu einem Geschlecht gemeint. Damit wird impliziert, dass eine Person weiblich kategorisierte Genitalien (sex) haben kann und trotzdem als Mann (sex category) wahrgenommen werden kann. Mit «gender» wird das sozial erworbene Geschlecht bezeichnet, das auf ein geschlechtsadäquates Handeln hinweist und die Geschlechtszugehörigkeit entsprechend den gesellschaftlichen Geschlechternormen fördert (vgl. Götsch 2023 :189f). Damit soll hervorgehoben werden, dass die körperlichen Unterschiede zwischen den Geschlechtern nicht automatisch mit ihrem Verhalten, ihren Eigenschaften und ihren Fähigkeiten verknüpft sind (vgl. Ehlert 2012: 23). Menschen stellen sich als männlich oder weiblich vor mit Gestik, Mimik, Körpersprache, Stimme und Sprache und haben die Erwartung, dass dies vom Gegenüber wahrgenommen wird. Die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht ist keine feste Eigenschaft von Menschen, sondern ein dynamischer Vorgang, der durch den ständigen Austausch mit anderen Personen immer wieder überprüft und bestätigt wird (vgl. ebd.: 25). «Doing gender» ist ein kontinuierlicher Prozess von «Zuschreibungs-, Wahrnehmungs- und Darstellungsroutinen» (vgl. ebd.: 26).

Judith Butler (1991) betont als eine der prominentesten feministischen Theoretikerinnen, dass Geschlecht als soziales Konstrukt durch Sprache und Diskurse entstehe (vgl. Villa 2010: 147). Durch machtvolles und regelgeleitetes Sprechen werde Geschlecht performativ hergestellt. Butler unterscheidet analytisch zwischen sex (Geschlechtskörper), gender (Geschlechtsidentität) und desire (sexuelles Begehren) und verweist auf den Zusammenhang und die gegenseitige Bedingtheit der Konstruktionen von Geschlecht und Sexualität. Sie zeigt auf, dass es falsch ist anzunehmen, der Geschlechtskörper bedinge eine kohärente, geschlechtsspezifische und konstante heterosexuelle Identität. Ein (Trans*) Mann muss nicht unbedingt einen männlichen Körper haben, und eine Frau mit weiblichem Körper muss nicht zwangsläufig Männer begehren (vgl. Götsch 2023: 192f). Diese Annahmen basieren auf der »heterosexuellen Matrix« (vgl. Butler 2003: 21 zit. nach Götsch 2023: 193f). Die heterosexuelle Matrix und die normative Zweigeschlechtlichkeit machen die Vielfalt von Geschlechtern und Sexualitäten unsichtbar. Dieser kritische Diskurs und die daraus entstehenden Umdeutungen führen zur «De-konstruktion von Geschlecht». Darunter ist das Hinterfragen, Aufdecken und Anders-Benennen von Geschlechterkonstruktionen zu verstehen. Konkret soll aufgedeckt werden, wie Geschlecht durch das sprachliche Benennen hergestellt wird. Dies zeigt eben auch auf, dass Körper (männlich, weiblich) normalisiert wird und gleichzeitig ausgeschlossen (Inter*Körper) wird (vgl. ebd.: 193).

4.2 Queer und Heteronormativität

Auf der Grundlage dieser Auseinandersetzungen ist Butler einer der wichtigsten Wegbereiter*innen der Queertheorien, die auf die strukturierende Wirkmächtigkeit von Sexualität in Verbindung mit Geschlecht verweisen. Im US-Englischen wurde "Queer" ursprünglich als diskriminierende Bezeichnung (pervers, sonderbar) für beispielsweise homosexuell begehrende Personen verwendet, wurde jedoch von der Lesben- und Schwulenbewegung als Kampfbegriff übernommen. Queer kann als eine Haltung bezeichnet werden, die die Zweigeschlechtlichkeit und Heteronormativität kritisch hinterfragt. Heteronormativität bezeichnet ein gesellschaftliches System, das Heterosexualität und traditionelle Geschlechterrollen als Norm sieht (vgl. Götsch 2023: 193f). Dabei wird angenommen, dass es nur zwei Geschlechter gibt - männlich und weiblich - und dass heterosexuelle Beziehungen die einzigen natürlichen sind. Durch diese Sichtweise werden Menschen, die sich ausserhalb dieser Norm bewegen - also LGBTQIA+ Personen - marginalisiert und diskriminiert. Durch die heterosexuelle Matrix, die Butler (vgl. 2012/2021: 219f zit. nach Höblich 2023: 74) als «unmarkierte, mainstreamgenerierende und repressive Norm» (vgl. Bendl 2015: 14 zit. nach Höblich 2023: 74) entlarvt, wird die Vielfalt möglicher geschlechtlicher Identitäten und sexueller Orientierungen eingeschränkt. So werden LGBTQIA+ Personen gezwungen, sich als Angehörige einer sexuellen Minderheit zu outen (vgl. Höblich 2023: 74).

Das Coming-Out bezeichnet den Prozess, in dem jemand seine nicht-heterosexuelle Orientierung oder nicht-cis-geschlechtliche Identität gegenüber seinem sozialen Umfeld offenbart. Dieses ist mit einigen Herausforderungen verbunden. Vor dem öffentlichen Coming-Out steht oft ein innerer Prozess, in dem Menschen sich ihrer abweichenden sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität bewusstwerden (inneres Coming-Out). Aufgrund anhaltender Diskriminierung in heteronormativen Gesellschaften müssen nicht-heterosexuelle und/oder nicht-cis geschlechtliche Personen regelmässig entscheiden, ob sie ihr Begehren oder ihre geschlechtliche Identität neuen Bekanntschaften, Ärzten, Arbeitgebern, Kollegen usw. offenbaren möchten oder nicht. Die traditionelle Bezeichnung der sexuellen Orientierung wird durch die Vielfalt geschlechtlicher Positionierungen verändert. Dabei gibt es gegenwärtig folgende Konstellationen, die noch nicht abschliessend sind: heterosexuell (Frau und Mann), schwul (Mann und Mann) oder lesbisch (Frau und Frau), bisexuell (anziehend zu Frauen und Männern) neu kommt der Begriff pansexuell hinzu, der beschreibt, dass pansexuelle Personen sich von anderen unabhängig von deren Geschlecht angezogen fühlen. Neue Vorschläge votieren dafür, dass bei der Bezeichnung der sexuellen Orientierung nicht das Geschlecht der Person miterwähnt wird. Dabei kommen Begriffe wie frauenliebende oder männerliebende zum Zuge (vgl. ebd.: 75).

Entlang den queertheoretischen Überlegungen und dem kritischen Hinterfragen der Heteronormativität setzen sich die transdisziplinäre Transgender Studies mit der Frage nach der Verkörperung von Geschlecht und der multiplen Überschneidungen von Identitäten sowie deren Gefährdung und Diskriminierung (vgl. Kapitel 5) auseinander (vgl. Babka/Posselt 2024 :38).

Durch die veränderte Wahrnehmung bezüglich Zweigeschlechtlichkeit, Heteronormativität, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität wird zunehmend das Recht auf sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung von LGBTQIA+ Personen eingefordert und gelebt. Die gesellschaftliche Sichtbarkeit und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt nehmen stetig zu. Diese Entwicklung fördert Veränderungen hin zu einer diversitätssensiblen Pflege. Dennoch sehen sich viele LGBTQIA+ Personen weiterhin mit Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen konfrontiert, die ihre sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung einschränken. Nicht nur in Bezug auf Sexualität und Diversität gibt es erhebliche Forschungslücken (vgl. Hechtl 2023: 34), sondern auch in Bezug auf die psychische, körperliche und sexuelle Gesundheit von LGBTQIA+. Daher werden die wenig existierenden Ergebnisse von zwei Schweizer Umfragen über die Gesundheit und weitere Themen vorgelegt. Einerseits werden die Ergebnisse von der Studie «Gesundheit von LGBT-Personen in der Schweiz» der Hochschule Luzern (vgl. Krüger et. al. 2023) und andererseits die Ergebnisse der Abschlussberichte vom Schweizer LGBTIQ+ Panel von 2022 (vgl. Hässler/Eisner 2022) und 2023 (vgl. Hässler/Eisner 2023) zusammenfassend dargelegt.

Gesundheit von LGBTQIA+ Personen

Mit der Annahme des Postulats 19.3064, das von Nationalrätin Samira Marti (SPS) am 26.09.2019 vorgelegt wurde, wurde der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über die Gesundheit von LGBT zu erstellen (vgl. BAG 10.07.2023: o.S.). Marti legte in ihrem Postulat dar, dass laut internationalen Studien lesbische, schwule und bisexuelle Personen im Vergleich zur heterosexuellen Bevölkerung einen schlechteren Gesundheitszustand aufweisen und einen erschweren Zugang zur Gesundheitsversorgung verfügen. Die Datengrundlage und die Erkenntnisse diesbezüglich sind mangelhaft. Das Bundesamt für Gesundheit hat in Bezug auf das Postulat (vgl. ebd.: o.S.) die Eruiierung der Situation von LGBT- Personen sowie trans/nonbinäre Personen vorgeschlagen und die Hochschule Luzern - Soziale Arbeit beauftragt, eine Online-Befragung durchzuführen (vgl. Krüger et. al. 2023: 27-37).

Nachfolgend werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt. Im nächsten Abschnitt wird nicht auf die Unterscheidung zwischen LGBT-Personen und trans/ nonbinäre Personen

eingegangen, da sich keine drastischen Abweichungen zeigen in Bezug auf diese verschiedenen Untersuchungsbereichen. Daher verwende ich hier das Akronym LGBTQIA+, um Verwirrungen vorzubeugen und die Vielfalt der Menschen nicht einzuschränken.

Der Zugang zu Medizin und Gesundheitsversorgung stellt für LGBTQIA+ Personen in der Schweiz eine bedeutende Herausforderung dar, da sie häufig mit Diskriminierung und Gewalt-erfahrungen in Gesundheitseinrichtungen konfrontiert werden. Dies führt dazu, dass viele LGBTQIA+ Personen aus Misstrauen gegenüber diesen Einrichtungen auf notwendige Gesundheitsleistungen verzichten. Daher ist es dringend erforderlich, gezielte Massnahmen zu implementieren, um diese Zugangsbarrieren zu reduzieren. Dies beinhaltet die Sensibilisierung von Gesundheitsdienstleistern, die Förderung von Vertrauen und die Schaffung einer inklusiven Umgebung, in der LGBTQIA+ Personen diskriminierungsfrei behandelt werden können (vgl. Krüger et. al. 2023: 27-31).

Besonders besorgniserregend ist in der Schweiz die psychische Gesundheit von LGBTQIA+ Personen. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung zeigen sie signifikant höhere Prävalenzen von Depressionen, Suizidgedanken und Suizidversuchen. Es bedarf gezielter Massnahmen zur Unterstützung und Prävention, um die psychische Gesundheit dieser Bevölkerungsgruppe nachhaltig zu verbessern (vgl. ebd.: 27-31).

In Bezug auf die sexuelle Gesundheit sind schwule, bisexuelle Männer sowie trans- und non-binäre Personen in der Schweiz besonders gefährdet, an HIV und sexuell übertragbaren Infektionen zu erkranken. Diese Gruppen benötigen spezifische Präventions- und Aufklärungsmassnahmen, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Gleichzeitig dürfen lesbische und bisexuelle Frauen nicht vernachlässigt werden; auch sie benötigen gezielte Aufklärung und Unterstützung bezüglich ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit. Eine umfassende Sensibilisierung von Gesundheitsdienstleistern für die spezifischen Bedürfnisse dieser Gruppen ist von entscheidender Bedeutung, um eine diskriminierungsfreie Versorgung sicherzustellen (vgl. ebd.: 27-31).

In Bezug auf die körperliche Gesundheit berichten die Befragten in der Umfrage über schlechtere Gesundheitszustände im Vergleich zur restlichen Bevölkerung. Sie leiden häufiger an chronischen Krankheiten und haben öfter Einschränkungen im Alltag aufgrund von Gesundheitsproblemen. Um die Gesundheitschancen dieser Gruppen zu verbessern, sind gezielte Massnahmen zur Förderung der körperlichen Gesundheit dringend notwendig. Diese sollten präventive und unterstützende Ansätze umfassen, die speziell auf die Bedürfnisse von trans- und non-binären Personen zugeschnitten sind (vgl. ebd.: 27-31).

Zusätzlich zeigt sich ein erhöhter Konsum von Tabak, Alkohol und anderen psychoaktiven Substanzen unter LGBTQIA+ Personen im Vergleich zur übrigen Bevölkerung. Wünschbar sind deshalb verstärkte Massnahmen im Bereich der Suchtprävention, die spezifisch auf die Bedürfnisse und Herausforderungen von LGBTQIA+ Personen abgestimmt sind (vgl. Krüger et. al. 2023: 27-31).

Insgesamt zeigen die vorliegenden Ergebnisse deutlich, dass LGBTQIA+ Personen in der Schweiz in verschiedenen Gesundheitsbereichen benachteiligt sind. Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, zur Stärkung der psychischen und körperlichen Gesundheit sowie zur Suchtprävention müssen dringend entwickelt und umgesetzt werden, um die Gesundheitschancen dieser Bevölkerungsgruppe nachhaltig zu verbessern (vgl. ebd.: 27-31).

Die zugrunde liegenden Ergebnisse, die auf Ungleichbehandlung, ungleiche Verteilung von Rechten und Ressourcen sowie auf Einschränkungen und Herausforderungen hinweisen, spiegeln sich im Abschlussbericht des Schweizer LGBTIQ Panels wider. Das LGBTIQ Panel 2022 hebt die fortbestehenden Herausforderungen trotz der rechtlichen Änderungen im Jahr 2022 – Änderungsmöglichkeit des Geschlechts in offiziellen Dokumenten, Ehe für alle, Zugang zu künstlicher Befruchtung – hervor und betont, dass weiterhin Verbesserungsbedarf besteht, was die Situation der LGBTQIA+ Personen angeht (vgl. Hässler/Eisner 2022: 2-27).

In der Umfrage des Schweizer LGBTQIA+ Panels 2022 (vgl. Hässler/Eisner: 2-27) wurden Personen in der Schweiz, die zur LGBTQIA+ Community gehören, zu ihren Coming-out Erfahrungen, erlebter Diskriminierung, Erfahrungen am Arbeitsplatz, in der Schule/Universität, Gesundheit, Wohlbefinden und weiteren Themen befragt. Die Ergebnisse deuten auf eine hohe Diskriminierungsrate hin, die in der Öffentlichkeit, am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen spürbar ist. Zusätzlich wird festgestellt, dass LGBTQIA+ Personen sozial ausgegrenzt werden, einen schlechteren Gesundheitszustand aufweisen und einen höheren Substanzkonsum haben im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung (vgl. ebd.: 2-27).

Im Abschlussbericht des Schweizer LGBTIQ Panels 2023 (vgl. Hässler/Eisner: 1-14) werden ähnliche Themen behandelt, wobei die Umfrage zusätzlich die Konversionstherapie, Hassverbrechen, Interaktionen mit der Polizei und die Erfahrungen mit der Änderungsmöglichkeit des Geschlechts in offiziellen Dokumenten thematisiert. Die Ergebnisse zur Gesundheit zeigen keine drastischen Unterschiede zwischen der Umfrage von 2022 (vgl. Hässler/ Eisner: 2-27) und 2023 (vgl. Hässler/ Eisner: 1-14). Bezüglich der Konversionstherapie berichten 25% der

Befragten, dass sie an Versuchen teilgenommen haben, ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität zu ändern oder zu unterdrücken, was die fehlende Akzeptanz und Anerkennung widerspiegeln. Menschen sehen die Konversionstherapie als Möglichkeit, den täglichen Herausforderungen zu entkommen (vgl. Hässler/Eisner 2023: 1-14).

Die Umfrage untersucht auch Hassverbrechen und Interaktionen mit der Polizei. Die Ergebnisse zeigen ein weit verbreitetes Misstrauen gegenüber der Polizei, und die Angst vor weiterer Diskriminierung hält die meisten Opfer von Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität davon ab, die Polizei zu kontaktieren. 28,4% geben an, Hassverbrechen erlebt zu haben (vgl. ebd.: 1-14).

Insgesamt weisen die Ergebnisse darauf hin, dass gesellschaftliche Rahmenbedingungen verändert werden müssen, damit LGBTQIA+ Personen ein erfülltes Leben führen können. Die Herausforderungen und Problematiken, die sich hier herauskristallisieren, spiegeln gleichzeitig die Bedürfnisse der LGBTQIA+ Community wider. Im folgenden Abschnitt wird die aktuelle Situation dargelegt. Anhand der aktuellen Situation von LGBTQIA+ Personen und ihren alltäglichen Problemen werden die Bedürfnisse dieser Community in Kapitel 4.4 erörtert.

4.3 Aktuelle Situation in der Schweiz

Nemo, 24-jähriges Musiktalent aus Biel, sorgte in diesem Jahr für Schlagzeilen, als er in Malmö (Schweden) am 12. Mai den Eurovision Song Contest gewann (vgl. SRF 14.05.2024). Zum Gewinn sagt Nemo: «Dieser Sieg gehört nicht nur der Schweiz und der Schweizer Musikszene, es ist vor allem auch ein Sieg für die ganze LGBTQIA+ Community. Ich bin so stolz, als erste nonbinäre Person den <ESC> gewonnen zu haben!» (vgl. SRG SSR 12.05.2024)

Nach dem Sieg setzte sich Nemo für mehr Akzeptanz und die Stärkung der Rechte nichtbinärer Personen ein und sprach sich für die Einführung eines dritten Geschlechtseintrags aus. Das führte zu hitzigen Diskussionen in der Schweizer Öffentlichkeit. SVP- Nationalrätin Barbara Steinemann etwa hielt Nemo entgegen, das Einführen eines dritten Geschlechts werfe einige Fragen auf - zum Beispiel das Problem, dass nach dem dritten Geschlecht noch ein viertes und fünftes eingeführt werden müsste, um nicht neue Diskriminierung zu produzieren. Weitere Probleme würden sich im Sport, beim Militär und der Altersrente sowie in den Spitälern oder im Familienwesen ergeben.

Bereits im Dezember 2022 lehnte der Bundesrat die Einführung eines dritten Geschlechts ab. Dies geschah nach dem Sibel Arlsan am 13.12.2017 ein Postulat (vgl. Parlament 13.12.2017: o.S.) einreichte, das den Bundesrat auffordert, die Gründe für auftretende Schwierigkeiten bei

der Einführung eines dritten Geschlechts zu erläutern (vgl. Parlament Postulat. 17.4121 2024: o.S.). Am 21.12.2022 bezog der Bundesrat Stellung zu diesem Anliegen. Grundsätzlich äussert der Bundesrat, dass das binäre Geschlechtermodell in der Schweiz tief verankert sei. Daher seien die gesellschaftlichen Bedingungen für die Einführung eines dritten Geschlechts oder die vollständige Abschaffung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister gegenwärtig nicht gegeben. Hinzu komme, dass eine allfällige Änderung eine eingehende Analyse des binären Geschlechtsmodells erfordere. Ausserdem wäre eine solche Änderung mit umfangreichen Anpassungen der Verfassung sowie der Gesetze auf Bundesebene und in den Kantonen verbunden. Gleichzeitig kann die vereinfachte Änderung des Geschlechts im Personenregister als eine positive Veränderung festgehalten werden (vgl. ebd.: o.S.).

Nach Eingang der Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuch in Bezug auf die Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister am 06. Dezember 2019 und weiteren Schritten, trat ab dem 1. Januar 2022 das folgende Gesetz in Kraft (vgl. Bundesrat 27.10.2021): «Die Erklärung über die Änderung des im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechts und über die damit verbundene Änderung von Vornamen kann jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten in der Schweiz und im Ausland der zuständigen Vertretung der Schweiz abgegeben werden. Die Erklärung ist an keine weiteren Voraussetzungen als die in Artikel 30b ZGB genannten geknüpft.» (vgl. ZStV Art. 14b). Bisher war die Erklärung an medizinische Eingriffe oder andere Vorbedingungen geknüpft (vgl. Botschaft 19.081 2019: 800). Diese Änderung führt zur Verbesserung der Situation von LGBTQIA+ Personen. In Zukunft wird die Änderung ihres Personenstands einfacher und rascher möglich sein (vgl. ebd.: 850).

Die Legalisierung der gleichgeschlechtlichen Ehe am 1. Juli 2022 stellt ebenfalls einen bedeutenden Fortschritt dar. Gleichgeschlechtliche Paare geniessen nun das gleiche Recht wie heterosexuelle Paare, eine Ehe einzugehen. Diese gesetzliche Anpassung bringt eine Anerkennung und Wertschätzung ihrer Beziehungen zum Ausdruck und fördert die gesellschaftliche Akzeptanz, den Respekt, die Toleranz sowie die Integration. Dadurch kann Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der geschlechtlichen Identität und der sexuellen Orientierung verringert werden. Die Legalisierung ist zudem eng mit Themen wie Familiengründung, Adoption und Fortpflanzungsmedizin verbunden (vgl. Bundesrat 17.11.2021). Insgesamt wird damit ein klares Zeichen gesetzt, dass Homosexualität ebenso wie Heterosexualität ein integraler Bestandteil der Gesellschaft ist. Diese Gleichstellung und Gleichberechtigung stärken die Sicherheit und die Rechte aller Beteiligten. Mittels Änderungen die schrittweise auf rechtlicher und politischer Ebene geschehen, wird immer mehr Akzeptanz und Anerkennung dieser sexuellen Minderheit geschenkt.

4.4 Bedürfnisse

LGBTQIA+ Personen haben vielfältige Bedürfnisse, die sie durch Aufstände, den Pridemonat und regelmässige Veranstaltungen in der Gesellschaft thematisieren und die Menschen sensibilisieren möchten. Diese Bedürfnisse werden sowohl auf individueller als auch auf gesellschaftlicher Ebene eingefordert.

LGBTQIA+ setzen sich für die Anerkennung und Akzeptanz ihrer geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt in sozialen Systemen wie Familie, Freundeskreis, Arbeitsplatz und Gesellschaft ein. Sie fordern gleiche rechtliche Anerkennung, wie die heterosexuelle und cisgender Gesellschaft, sowie Schutz vor Diskriminierung und Gewalt aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, da sie einem erhöhten Risiko für Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt sind (vgl. Trevor Umfrage 2023).

Es ist essenziell, dass LGBTQIA+ Personen Zugang zu qualitativ hochwertiger, inklusiver und sensibler Gesundheitsversorgung sowie psychischer Gesundheitsdienste erhalten. Dies schliesst die Möglichkeit ein, dass jede mündige Person selbst Entscheidungen über Hormonersatztherapien und geschlechtsangleichende Operationen treffen kann. Der Zugang zu umfassender Gesundheitsversorgung setzt voraus, dass sowohl schulische als auch ausserschulische Bildungsangebote und Aufklärung über LGBTQIA+ Themen gefördert werden. Dies umfasst die Integration von LGBTQIA+ Studien und Queerstudies in Aus- und Weiterbildungen als festen Bestandteil des Bildungsangebots (vgl. humanrights 09.01.2023).

Durch Aufklärung und die Förderung von Anerkennung und Akzeptanz können Netzwerke und Gemeinschaften entstehen, die sozialen Rückhalt sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote bieten. Dies stärkt den Zusammenhalt der Community und vermittelt ein Gefühl von Sicherheit, Zugehörigkeit und Akzeptanz (vgl. Expatica 29.01.2024).

Medien, Filme, Kunst und Kultur spielen eine entscheidende Rolle bei der Darstellung von Geschlechter- und sexueller Vielfalt. Eine positive Repräsentation in diesen Bereichen kann wesentlich zur Förderung von Akzeptanz und Anerkennung in der breiten Gesellschaft beitragen (vgl. Expatica 29.01.2024).

Gender Mainstreaming als Strategie setzt sich für die Gleichstellung ein und stellt sicher, dass die Gleichstellung als Staatsaufgabe umgesetzt wird. Gender Mainstreaming ist ein Verwaltungshandeln und ein Instrument zur Systematisierung und Veränderung von Entscheidungsprozessen innerhalb von Organisationen und in der Politik. Alle Akteure – Gesellschaft, Politik, Angehörige – sollen sich für die Rechte und Freiheiten der LGBTQIA+ Personen einsetzen

und das freie Ausleben der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität fördern. Durch die Erfüllung dieser Bedürfnisse und Erwartungen kann eine inklusive und gerechte Gesellschaft geschaffen werden (vgl. Ehlert 2012: 112f).

5 Diskriminierung

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit dem Phänomen der Diskriminierung aus soziologischer Perspektive, beleuchtet deren Ursachen und Kontexte und analysiert Vorurteile und deren Verbreitung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf institutioneller und struktureller Diskriminierung im staatlichen Kontext, mit Fokus auf die Polizei. Zudem wird die Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung diskutiert. Das Kapitel führt auch das Konzept der Intersektionalität ein, dass die Wechselwirkungen verschiedener Diskriminierungsformen erklärt.

Diskriminierung wird im alltäglichen Sprachgebrauch als abwertende Sprache und benachteiligendes Verhalten verstanden, die auf negativen Emotionen und Stereotypen basieren. In der Soziologie wird Diskriminierung als soziales Phänomen betrachtet, das auf Vorurteilen und deren Verbreitung basiert und in gesellschaftlichen, strukturellen oder organisatorischen Kontexten verankert ist (vgl. Scherr 2023: 18). Soziologische Forschung zeigt, dass diverse Diskriminierungsformen historisch und gesellschaftlich in der Konstruktion und Verwendung von sozialen Gruppen- und Personenkategorien verwurzelt sind. Diese dienen dazu, Abgrenzungen und Hierarchien zu etablieren und zu legitimieren, insbesondere im Kontext von Machtungleichgewichten, sozioökonomischen Ungleichheiten und ungleichen Anerkennungsmöglichkeiten (vgl. ebd.: 20f).

5.1 Rechtliche Ausgangslage

In der schweizerischen BV ist das Gesetz der Rechtsgleichheit festgehalten, dass «niemand wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung» diskriminiert werden darf (vgl. BV Art. 8 Abs. 2). Allerdings wird die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität nicht explizit erwähnt (vgl. SKJV 2021: 7). Mann und Frau seien gleichberechtigt (vgl. BV Art. 8 Abs. 3), jedoch wird gesetzlich nicht festgehalten, dass es auch Menschen ausserhalb der Binarität gibt.

Auf der internationalen Ebene gibt es verschiedene rechtliche Verankerungen von Anti-Diskriminierungsmaßnahmen, die von Konventionen und Erklärungen von verschiedenen internationalen Organisationen entwickelt wurden. Da die Anti-Diskriminierungsmaßnahmen umfassend sind, werden nur einige davon dargelegt. In der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurde im Jahr 1948 in Art. 1 und 2 die Gleichheit aller Menschen und das Recht auf Freiheit und Sicherheit ohne Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder anderer Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Eigentum, Geburt oder sonstigem Status garantiert. Hier fällt wieder auf, dass die sexuelle Orientierung die Geschlechtervielfalt oder Geschlechteridentität nicht erwähnt werden. Im Jahr 2000 hält die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Artikel 21 fest, dass Diskriminierung aus verschiedenen Gründen, einschliesslich Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischer Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung, verboten ist. Hier wiederum wird die sexuelle Ausrichtung erwähnt, dennoch liegt die Verantwortung für die Umsetzung dieser rechtlichen Grundlagen bei den Staaten. Um diese rechtlichen Grundlagen überhaupt umsetzen zu können, benötigen die Akteur*innen entsprechende Massnahmen, um die Gleichheit zu fördern und den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten (vgl. Fritzsche 2023: 671-686).

Die Idee und die Politik der Inklusion öffnet hierbei neue Türen. Die Entwicklungen in Bezug auf das Recht auf Gleichheit, Diskriminierungsverbot, etc. reichen nicht aus, da es nicht nur um das Unterlassen von diskriminierenden Handlungen und allgemein Diskriminierung geht. Hinter der Idee der Inklusion steht, dass Zulassen von Zugehörigkeit und das aktive Fördern von Aufnahmeprozesse in die Gemeinschaft durch den Staat und durch die Gesellschaft. Dabei soll der Gesellschaft und jeder einzelnen Person die Verantwortung zugeschrieben, dass sie aktiv einen Beitrag leisten können, um die Pluralität der Gesellschaft zu fördern (vgl. ebd.: 687). Um der Gesellschaft auf dieser Ebene die Verantwortung zuzuschreiben muss Bildung über diese Thematik angeboten werden. Die Gesellschaft muss sensibilisiert und das Bewusstsein über Menschenrechte, verletzte Gruppen und die Befähigung zur Wahrung der Menschenrechte gefördert werden (vgl. ebd.: 689).

5.2 Diskriminierungsformen

Diskriminierung wird in verschiedene Formen unterteilt. Im Mittelpunkt des folgenden Abschnitts steht die institutionelle und strukturelle Diskriminierung im Kontext staatlichen Handelns. Die vielfältigen sozialen Unterscheidungsmerkmale und Lebensumstände, die zu Diskriminierung führen können, umfassen insbesondere Hautfarbe, ethnische Zugehörigkeit,

Nationalität, Geschlecht, soziale Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung, Alter und Behinderungen (vgl. Gomolla 2023: 174). Institutionelle Diskriminierung beschreibt die Herabsetzung, Benachteiligung und Ausgrenzung sozialer Gruppen und ihrer Mitglieder auf der Ebene politischer Strategien, Organisationen und in den dort tätigen Professionen (vgl. ebd.: 173).

Konzepte der strukturellen und institutionellen Diskriminierung fokussieren auf die ökonomischen, politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Erscheinungsformen von Diskriminierung im Kontext historisch gewachsener Ungleichheits- und Unterdrückungsverhältnisse. Strukturelle Diskriminierung umfasst auch institutionelle Diskriminierung und bezieht sich auf Repräsentationen und Diskurse, wie rassistische Ideologien oder Wissen. Diese führen zu diskursiven Leitbildern und einer Kultur des Rassismus, die Migrant*innen, Flüchtlinge und schwarze Menschen herabwürdigen oder durch stereotype Reduktionen falsch darstellen. Ziel ist es, die Verbindungen zwischen den kategorialen Unterscheidungen sozialer Gruppen und Personen, die soziale Abgrenzungen und Hierarchien begründen und rechtfertigen, in den gesellschaftlichen Strukturen sichtbar zu machen. Die Wirkmacht dieser Verbindungen entfaltet sich durch den strukturellen Rassismus oder Sexismus, der durch die Institutionalisierung solcher Praktiken oft unsichtbar wird. Strukturelle Diskriminierung resultiert häufig aus der asymmetrischen Verteilung von Privilegien und Ressourcen (vgl. Gomolla 2023: 173). Wissenschaftlich und rechtlich wird die institutionelle Diskriminierung weniger in den Blick genommen (vgl. ebd.: 174).

Ein Beispiel für institutionelle Diskriminierung ist die Polizeibehörde. Die Polizei ist an den Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. BV Art. 5 Abs.3) sowie an die Grund- und Menschenrechte gebunden. Polizeiliche Eingriffe müssen nach Art. 36 BV im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sowie zumutbar sein (vgl. EKR Polizei 2024). Rassistische Diskriminierung ist nicht nur ein Fehlverhalten Einzelner, sondern in organisationalen Strukturen, Arbeitskulturen und Praktiken zentraler staatlicher Institutionen verankert. Dies wird jedoch nicht von der Politik und der Gesellschaft anerkannt (vgl. Gomolla 2023: 178). Schikane, Racial Profiling, Schutzunterlassung, rassistische Äusserungen und Gewalt gehören zur Diskriminierung durch die Polizei und verstärken Vorurteile gegenüber stigmatisierten Personen (vgl. EKR Polizei 2024).

Dieses Handeln durch eine staatliche Institution muss intersektional gedacht werden. Diskriminierende Kontrollen erfolgen selten nur aufgrund der Hautfarbe (racial profiling), sondern umfassen ebenso viele andere Dimensionen (social profiling). Ein Beispiel für social profiling könnte das Anhalten einer Person sein, die stark übergewichtig ist oder als schwul oder

migrantisch gelesen wird. Somit wird diese Person aufgrund des Aussehens, der sexuellen Orientierung und der Herkunft angehalten und kontrolliert (vgl. Behr 2023: 324). Polizeiliche Diskriminierung gründet auf einer kollektiven Angst vor bedrohlicher Fremdheit, die mit der Angst vor dem Verlust der eigenen Dominanz verbunden ist (vgl. ebd.: 315). Vom Staat wird jedoch vorbildliches Verhalten erwartet. Verstösse gegen diese Erwartung führen in der Gesellschaft zu grösserem Unbehagen und stärkeren Protesten (vgl. ebd.:319).

Eine weitere Wissenschaft, die sich mit Diskriminierung auseinandersetzt, ist die Sprachwissenschaft. Diese betont die Wichtigkeit der Analyse von Begriffen (vgl. Reisigl 2023: 72). Auf dieser Ebene ist der Begriff Genderismus eine Folge des Begriffs Sexismus, der mit einem teilweisen Ausschluss oder der Ungleichbehandlung eines Geschlechts verbunden ist und einen einseitigen Bezug auf das biologische Geschlecht (sex) nimmt. Sexismus ist in Anlehnung an den Begriff Rassismus (Fremdenfeindlichkeit) entstanden. Genderismus bezeichnet die geschlechtsbezogene Diskriminierung, die sich gegen Frauen, Männer, Transpersonen und intersexuelle Menschen richtet und in vielerlei Hinsichten und auf verschiedenen Ebenen verwendet wird (vgl. ebd.: 74f).

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der geschlechtlicher Identität und der sexuellen Orientierung ist eine besonders weitverbreitete und tief verwurzelte Herausforderung, die in nahezu allen Gesellschaften zu beobachten ist. Diese Diskriminierungsformen stehen in Zusammenhang mit sozialer Ungleichheit als eine komplexe Dynamik, die sowohl strukturell als auch institutionell verfestigt ist. Dadurch werden gesellschaftlicher Ausschluss und soziale Benachteiligung gefördert (vgl. Bereswill/Ehlert 2023: 582).

Um diese Diskriminierungsform nachvollziehen zu können, ist ein fundiertes Verständnis notwendig, denn Geschlecht, geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung sind nicht identisch. Sie weisen jedoch eine Wechselwirkung auf und sind eng miteinander verknüpft. Die Perspektive der hegemonialen Männlichkeit zeigt, dass Männer als soziale Gruppe gegenüber Frauen privilegiert sind. Jedoch sind schwule Männer als soziale Gruppe ebenfalls der Diskriminierung ausgesetzt. Dies zeigt eine Spannung zwischen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Privilegierung aufgrund von Geschlecht (vgl. ebd.: 581-584). Deshalb ist das Wissen über die soziale Konstruktion von Gender, Geschlecht, geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung von entscheidender Bedeutung (vgl. Kapitel 4.1/4.2).

Diese Diskriminierung basiert auf der strukturellen Verankerung von Ungleichheiten im Geschlechterverhältnis und weist auf die Herstellung von geschlechtlicher und sexueller Differenz

hin, was mit Hierarchisierungen einhergeht (vgl. Bereswill/Ehlert 2023: 582). Durch diese Konstruktion und das binäre System wird die Homosexualität diskreditiert (vgl. ebd.: 584).

Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung

Intersektionalität bezieht sich auf verschiedene Diskriminierungsformen und deren Wechselwirkungen und wird oft durch die Metapher einer Strassenkreuzung veranschaulicht (vgl. Marten/Walgenbach 2023: 132). Sie ist eng verbunden mit Macht-, Herrschafts-, Ungleichheits- und Normierungsverhältnissen (vgl. ebd.: 140). Diskriminierungen erfolgen aufgrund von Kategorien wie Geschlecht, Behinderung, Sexualität, Race/Ethnizität/Nation oder sozialem Milieu, wobei diese Diskriminierungsformen nicht isoliert auftreten, sondern sich überschneiden. Diese Überschneidungen und deren Wechselwirkungen stellen eine besondere Herausforderung für LGBTIQ+ Personen dar. Aufgrund dieser Mehrfachdiskriminierung weisen betroffene Menschen darauf hin, dass sie einem erhöhten Verletzungsrisiko ausgesetzt sind und eine juristische Schutzbedürftigkeit aufweisen (vgl. ebd.: 135). Durch das Verständnis der Intersektionalität ist die Antidiskriminierungspädagogik entstanden, die gezielt Bildungsarbeit in Institutionen leistet, insbesondere im Bereich geschlechterreflektierender Pädagogik und Gewaltprävention (vgl. ebd.: 142).

Antidiskriminierungsrecht

Um das Antidiskriminierungsrecht in der Sozialen Arbeit zu fördern, kann die Soziale Arbeit Konzepte etablieren, um Diskriminierung entgegenzuwirken. Der Fachdiskurs über die Ansätze und Theorien unterliegen einer ständigen Aktualisierung und sollen in die Ausbildung und die Praxis eingebettet werden. Daher erhält die Diversity-Kompetenz ihre Bedeutung in sozialarbeiterischen Tätigkeiten (vgl. Reinhardt 2023: 963-967).

6 LGBTQIA+ Personen im Justizvollzug

Die Zweigeschlechtlichkeit und die tief verankerte Heteronormativität in der Gesellschaft haben einen enormen Einfluss auf die Praxis in der Haftanstalt. Das Justizsystem in der Schweiz wie auch andere Länder basieren auf einem binären Geschlechtssystem. Dies führt zu Herausforderungen für LGBTQIA+ Personen in Haftanstalten. Der rechtliche Rahmen bezüglich LGBTQIA+ Personen weist in der Schweiz weiterhin Lücken auf (vgl. SKJV 2021: 7).

6.1 Aktuelle Herausforderungen in der Schweiz

Im Postulat «LGBTIQ*- Personen im Freiheitsentzug. Die Situation kennen, um sie zu verbessern» vom 15. März 2018 wird von Lisa Mazzone der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über

die Situation von LGBTIQ*-Personen zu erstellen, die in der Schweiz inhaftiert sind (vgl. Parlament Postulat 18.3267 2024: o.S.). Es soll untersucht werden, welche Menschenrechtsverletzungen in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale vorliegen. Ebenfalls sollen Empfehlungen für die Behörden abgegeben werden. In der Stellungnahme vom 16. Mai 2018 ging der Bundesrat auf das Postulat ein. Er stellte fest, dass die kantonalen Behörden keine detaillierten Daten über die Anzahl der LGBTIQ*-Personen in Haft oder über ihre spezifischen Haftbedingungen haben. Dies liegt hauptsächlich daran, dass aufgrund des Rechts auf Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre weder die Geschlechtsidentität noch die sexuelle Orientierung der inhaftierten Personen systematisch erfasst werden. Die Befragung der kantonalen Strafvollzugsbehörden ergab, dass LGBTIQ*-Personen nur einen sehr geringen Anteil der inhaftierten Personen ausmachen. Es wurden keine bekannten Fälle von Menschenrechtsverletzungen aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung während der Haft gemeldet. Dennoch wurde anerkannt, dass die Gefahr verbaler und physischer Misshandlungen durch Mitinhaftierte besteht. Um die Sicherheit dieser Personen zu gewährleisten, werden sie besonders aufmerksam behandelt und bei Bedarf in andere Abteilungen oder Einrichtungen verlegt. Der Bundesrat sieht aufgrund der geringen Anzahl betroffener Personen und der Möglichkeit, dass individuelle Fälle gut gelöst werden könnten, keinen Bedarf für Massnahmen oder Empfehlungen (vgl. Parlament Postulat 18.3267 2024: o.S.).

Um eine Übersicht über die aktuelle Situation von LGBTQIA+ Personen im Straf- und Massnahmenvollzug zu vermitteln, wird auf die Ergebnisse der Gespräche mit Fachpersonen des Straf- und Massnahmenvollzugs, die im Rahmen der Erarbeitung des Grundlagenpapiers „Die Betreuung von LGBTQIA+ Personen im Freiheitsentzug“ (vgl. SKJV 2021) durchgeführt wurden, Bezug genommen. Die Betreuung von LGBTQIA+ Personen im Freiheitsentzug stellt eine bedeutende Herausforderung dar, die durch zahlreiche spezifische Bedürfnisse und Risiken gekennzeichnet ist.

Eine der ersten Herausforderungen bei der Betreuung von LGBTQIA+ Personen im Freiheitsentzug ist die statistische Erfassung dieser Personengruppe. Es gibt nur wenige präzise Daten, was die Identifizierung von Kriterien der Vulnerabilität erschwert. Diese Datenlücke kann darauf zurückgeführt werden, dass der Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz kantonal organisiert und somit dezentral verwaltet wird. Diese dezentralisierte Struktur führt dazu, dass offizielle Daten zur Anzahl und den spezifischen Bedürfnissen von LGBTQIA+ Personen fehlen, was die Entwicklung gezielter Strategien und Massnahmen zur Verbesserung der aktuellen Situation erschwert (vgl. SKJV 2021: 10f).

Inhaftierte LGBTQIA+ Personen sind oft erhöhten Risiken der Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt. Dies liegt an der gesellschaftlich und gesetzlich tief verankerten Zweigeschlechtlichkeit und Heteronormativität sowie an Homophobie und Transphobie im Freiheitsentzug. Diese feindliche Umgebung führt dazu, dass viele LGBTQIA+ Insassen ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität verschweigen, um Diskriminierung und Gewalt zu vermeiden. Sowohl unter Inhaftierten als auch bei den Mitarbeitenden im Strafvollzug gibt es Fälle von diskriminierenden Verhaltensweisen. Dies trägt dazu bei, dass LGBTQIA+ Personen besonders gefährdet sind und zeigt ihr Vulnerabilität (vgl. SKJV 2021: 16f).

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Zugang zu Gesundheitsversorgung. Auch die Ergebnisse der Studie zur Gesundheit der LGBTQIA+ Personen zeigt die erheblichen Unterschiede zwischen der LGBTQIA Community und der übrigen Bevölkerung. Ein weiterer Punkt ist das Recht auf den Ausdruck der eigenen Geschlechtsidentität. In vielen Fällen werden die Gesundheitsbedürfnisse von LGBTQIA+ Personen im Freiheitsentzug nicht adäquat berücksichtigt, was zu einer Diskrepanz zwischen dem Recht auf gleiche Gesundheitsversorgung und der tatsächlichen Praxis führt. Insbesondere Transgender-Personen stehen vor erheblichen Herausforderungen bei Leibesvisitationen und der Durchsetzung des Rechts auf Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität. Die Fortführung einer Hormontherapie für Transgender-Personen wird nicht immer gewährleistet, was zu erheblichen physischen und psychischen Belastungen führen kann (vgl. ebd.: 19f).

Diese Herausforderungen gehen einher mit dem fehlenden rechtlichen Rahmen in der Schweiz. Die Lücken betreffen namentlich den Schutz vor Diskriminierung und das Ausleben der Geschlechtsidentität. Während die BV Diskriminierung aufgrund der "Lebensform" verbietet, fehlen spezifische Bestimmungen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Transpersonen. Die kürzliche Erweiterung der Strafnorm zur Rassismusbekämpfung (Art. 261bis StGB) schliesst nun auch Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung ein, jedoch bleibt die Geschlechtsidentität unberücksichtigt. Es ist notwendig, Massnahmen zu implementieren, die sicherstellen, dass das Recht auf Menschenwürde (StGB Art. 74.1) und die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Anliegen (StGB Art. 75.5) gewahrt bleiben (vgl. ebd.: 18).

Zusammenfassend weist die Umfrage zur Situation von LGBTQIA+ Personen im Freiheitsentzug auf unbefriedigende Zustände und eine Vielzahl an Herausforderungen hin. Die Ergebnisse betonen die Notwendigkeit, Massnahmen zu implementieren, die sicherstellen, dass das Recht auf Menschenwürde (StGB Art. 74.1) und die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Anliegen (StGB Art. 75.5) gewahrt bleiben (vgl. ebd.: 18). Massnahmen und Strategien für die

Verbesserung können nur in interdisziplinärer und transdisziplinärer Zusammenarbeit auf gesetzlicher, institutioneller und gesellschaftlicher Ebene erschaffen werden, um diese in der Praxis umzusetzen.

6.2 Internationale Massnahmen

Nachdem die spezifischen Herausforderungen und Massnahmen im Umgang mit LGBTQIA+ Personen im Schweizer Strafvollzug dargelegt wurden, soll im Vergleich die internationale Ebene betrachtet werden. Schon ein erster Blick zeigt vergleichbare Probleme auf, bietet aber auch wertvolle Einsichten und Lösungsansätze. Internationale Best Practices können als Beispiel für die Handhabung und Betreuung von LGBTQIA+ Personen im Freiheitsentzug dienen und bieten wertvolle Einblicke.

Beispielweise hat das **brasilianische Ministerium** für Justiz und öffentliche Sicherheit 2020 ein Merkblatt mit Empfehlungen für den Umgang mit LGBTQIA+ Personen im Freiheitsentzug veröffentlicht. Diese Empfehlungen erlauben es Travestie- und Transgender-Gefangenen, unabhängig von ihrem physischen Geschlecht und Zivilstand, in Frauengefängnissen untergebracht zu werden. Zudem wird der Grundsatz der Selbstbestimmung hinsichtlich des Geschlechtsausdrucks betont und das Recht, mit dem selbstgewählten Vor- und Nachnamen angesprochen zu werden, anerkannt. In **Kanada** haben Transgender-Gefangene das Recht, das Geschlecht der Justizvollzugsbeamten zu bestimmen, die eine vollständige Leibesvisitation durchführen. Diese Praxis ist in den offiziellen Weisungen verankert und trägt zur Wahrung der Würde und Sicherheit der betroffenen Personen bei (vgl. SKJV 2021: 8).

Im **Vereinigten Königreich** dürfen Transgender-Personen, die eine Geschlechtsänderung noch nicht offiziell registriert haben, aber nachweisen können, dass sie langfristig in ihrem Identitätsgeschlecht leben möchten, ihre Präferenzen für das Geschlecht der Justizvollzugsbeamten, die Leibesvisitationen durchführen, angeben. Dies erfolgt in einer Weise, die ihre Geschlechtsidentität respektiert und schützt (vgl. ebd.: 8).

In **Österreich** hat ein Gericht in Wien im Jahr 2016 einer gefangenen Person das Recht zugesprochen, im Gefängnis den Prozess der geschlechtsangleichenden Behandlung einzuleiten. Dies ist ein wichtiger Schritt, um sicherzustellen, dass Transgender-Personen im Strafvollzug Zugang zu notwendigen medizinischen Behandlungen erhalten und ihre Identität respektiert wird (vgl. ebd.: 8).

In **Frankreich** hat die unabhängige Behörde Défenseur des droits einen Rahmenbeschluss zur Geschlechtsidentität von Transgender-Menschen veröffentlicht, in dem empfohlen wird,

inhaftierte Transgender-Personen in einer Anstalt oder Einheit unterzubringen, die ihrer Geschlechtsidentität entspricht, sofern sie diesen Wunsch äussern und sich im Prozess einer geschlechtsangleichenden Behandlung befinden. Leibesvisitationen sollen von Justizvollzugs-personen desselben Geschlechts durchgeführt werden, die im Hinblick auf die Transidentität sensibilisiert sind. Diese Empfehlungen tragen dazu bei, die Würde und Rechte von Transgender-Personen im Strafvollzug zu schützen (vgl. SKJV 2021: 8).

Die **Vereinten Nationen** haben mit den Nelson-Mandela-Regeln (2015) klare Leitlinien zur Nichtdiskriminierung und zum Schutz vulnerabler Gefangenengruppen, einschliesslich LGBTQIA+ Personen, eingeführt. Diese betonen die Bedeutung der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse, um Diskriminierung und Missbrauch zu verhindern. Die Yogyakarta-Prinzipien (2006, überarbeitet 2017) stellen ebenfalls einen bedeutenden Meilenstein dar, indem sie die Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen auf Fragen der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität konkretisieren. Prinzip 9 dieser Prinzipien behandelt das Recht auf menschenwürdige Haftbedingungen und fordert spezifische Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von LGBTQIA+ Gefangenen (vgl. ebd.: 18).

Auf internationaler Ebene sind wichtige Schritte unternommen worden, um die Rechte und den Schutz von LGBTQIA+ Personen im Strafvollzug zu verbessern. Es gibt jedoch nach wie vor erhebliche Unterschiede in der Umsetzung und Anwendung dieser Standards. Es bleibt entscheidend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um diskriminierende Praktiken zu beseitigen und die spezifischen Bedürfnisse von LGBTQIA+ Personen im Freiheitsentzug umfassend zu berücksichtigen.

7 Schlussfolgerung und Ergebnisse

Nachdem in den vorhergehenden Kapiteln die theoretischen Grundlagen der Problemstellung erörtert und verknüpft wurden, werden in diesem Kapitel die Hauptfragestellung sowie die beiden Unterfragen dieser Arbeit beantwortet, diskutiert und weiterführende Überlegungen angestellt.

Grundsätzlich kann vorab festgehalten werden, dass der Umgang mit LGBTQIA+ Personen im Strafvollzug eine Reihe von Herausforderungen mit sich bringt. Diese Herausforderungen sind vielfältig und betreffen sowohl alle direkt Beteiligten wie Fachpersonen, LGBTQIA+ Insassen und Mitinhaftierte, als auch nicht direkt Beteiligte, wie Politik und Gesellschaft. Einerseits muss die Justizvollzugsbehörde mit der gesellschaftlichen Gegebenheit des vorherrschenden

binären Geschlechtermodells umgehen. Diese Trennung in Frau und Mann reproduziert strukturelle und institutionelle Diskriminierung und vermittelt wenig Akzeptanz und Anerkennung für nicht-binäre Geschlechtsidentitäten. Gleichzeitig sind die Fachpersonen verpflichtet, die Rechte der Insassen zu wahren und deren Menschenwürde sowie Menschenrechte zu schützen. Die individuellen Bedürfnisse der LGBTQIA+ Personen müssen hierbei berücksichtigt werden. Allerdings wird die Einhaltung dieser Rechte und die Wahrung der Menschenwürde durch die gegebenen Strukturen und institutionellen Rahmenbedingungen erheblich eingeschränkt. Darüber hinaus sind LGBTQIA+ Insassen in Haftanstalten häufig Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt. Aus diesem Grund ist es von besonderer Bedeutung, dass Fachpersonen den LGBTQIA+ Insassen besonderen Schutz gewähren. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sind dringende Veränderungen und Anpassungen auf Gesetzesebene, in der Praxis sowie in der gesellschaftlichen Wahrnehmung erforderlich.

Die Unterfrage **«Welche konkreten Herausforderungen ergeben sich für die LGBTQIA+ Personen in Haftanstalten?»** lässt sich aufgrund dieser Arbeit folgendermassen beantworten:

LGBTQIA+ Personen in Haftanstalten stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen, die ihre Sicherheit und ihr Wohlbefinden erheblich beeinträchtigen können. Eine der grössten Herausforderungen ist die Diskriminierung und Gewalt, der sie sowohl von Mitgefangenen als auch vom Justizvollzugspersonal ausgesetzt sind. Diese Diskriminierung kann in verbaler, physischer oder psychischer Form auftreten und führt oft zu erheblichen Belastungen für die Betroffenen wie die Ergebnisse von der Hochschule Luzern (vgl. Krüger et. al. 2023) aufzeigen.

Ein weiteres erhebliches Problem ist die fehlende Anerkennung der Geschlechtsidentität. Das binäre Geschlechtssystem in Haftanstalten und die mangelnde Anerkennung von nicht-binären Geschlechtsidentitäten führen zu zusätzlichen Herausforderungen und häufig zu einer unangemessenen Unterbringung. LGBTQIA+ Personen laufen die Gefahr, dass sie in Einzelhaft versetzt werden, um ihre Sicherheit zu gewährleisten, was jedoch dazu führt, dass sich ihr psychisches Wohlbefinden verschlechtert. Die Einzelhaft schränkt die bereits eingeschränkten Menschenrechte noch weiter ein. Die schädigende Wirkung kann unmittelbar auftreten und mit der Dauer der Massnahme verstärkt werden. Dadurch weist sie eine erheblich höhere Suizidrate auf als die der allgemeinen Haftbevölkerung (vgl. Europarat 2011: 1f). Die soziale Ausgrenzung aufgrund der fehlenden Anerkennung und Akzeptanz führen ebenfalls zu Isolation. Viele LGBTQIA+ Personen ziehen sich zurück und vermeiden den Kontakt zu MitinsassInnen,

um Diskriminierung und Gewalt zu entgehen. Diese Isolation kann ihre psychische Gesundheit und ihr allgemeines Wohlbefinden stark beeinträchtigen (vgl. SKJV 2021: 10-24).

Schliesslich beeinflusst die unzureichende medizinische Versorgung und die Unsicherheit von LGBTQIA+ Personen ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, gleichwohl die psychische und physische Gesundheit der LGBTQIA+ in Haft. Ein weiteres grosses Problem stellt sich insbesondere für Transgender-Personen dar, die Schwierigkeiten haben, die notwendige medizinische Versorgung, wie Hormonersatztherapien, zu erhalten (vgl. Krüger et. al. 2023: 27-37).

Die obigen Herausforderungen weisen auf einen dringenden Handlungsbedarf. Angesichts der Tatsache, dass die Datenlage eher begrenzt ist, kann durchaus die Möglichkeit bestehen, dass Herausforderungen immer noch unsichtbar bleiben und nicht adressiert werden können, weil das Bewusstsein für die Herausforderungen fehlt. Eine weitere Herausforderung könnte der sexuelle Missbrauch oder die sexuelle Belästigung sein, da die Unterbringung der LGBTQIA+ Personen diffus ist und exakte Richtlinien für die Unterbringung fehlen. Die sexuelle Belästigung kann in dieser Hinsicht die Würde der betroffenen Person verletzen und einschüchternd, erniedrigend und entwürdigend sein (vgl. Holzleithner/Demmelbauer 2023: 713). Dabei steht die Macht wieder im Mittelpunkt gegenüber der sexuellen Minderheit, die gekennzeichnet ist durch Homophobie und Transphobie.

Die Unterfrage **«Welche Bedürfnisse haben, LGBTQIA+ Personen während eines Aufenthaltes im Gefängnis?»** lässt sich mithilfe dieser Arbeit folgendermassen beantworten:

LGBTQIA+ Personen haben spezifische Bedürfnisse, die während ihres Aufenthaltes im Gefängnis berücksichtigt werden müssen, um ihre Sicherheit und ihr Wohlbefinden zu gewährleisten. Ein zentrales Bedürfnis ist die Anerkennung und der Respekt ihrer Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung. Dies erfordert einen respektvollen Umgang seitens des Justizvollzugspersonals und der Mitgefangenen sowie die Verwendung des selbstgewählten Namens und der bevorzugten Pronomen (vgl. SKJV 2021: 10-24).

Ein weiteres wesentliches Bedürfnis ist die sichere Unterbringung. LGBTQIA+ Personen sollten entsprechend ihrer Geschlechtsidentität untergebracht werden, um ihre Sicherheit zu gewährleisten und Diskriminierung und Gewalt zu verhindern. Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung ist ebenfalls essenziell. Dies umfasst die Fortführung von Hormonersatztherapien und andere geschlechtsangleichende Massnahmen, die für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Transgender-Personen notwendig sind (vgl. humanrights 09.01.2023).

Psychosoziale Unterstützung ist ebenfalls ein wichtiges Bedürfnis. LGBTQIA+ Personen benötigen Zugang zu Beratungsangeboten und Selbsthilfegruppen, um ihre mentale Gesundheit zu fördern und Isolation zu verhindern. Diese Unterstützung kann ihnen helfen, mit den spezifischen Herausforderungen des Haftalltags besser umzugehen und ein Gefühl der Gemeinschaft und Zugehörigkeit zu entwickeln (vgl. SKJV 2021: 10-24).

Mithilfe dieses Wissens lässt sich die Hauptfragestellung: **«Wie können Professionelle der Sozialen Arbeit die Herausforderungen im Umgang mit LGBTQIA+ Personen in Haftanstalten identifizieren und bewältigen?»** wie folgt beantworten:

Professionelle der Sozialen Arbeit haben eine entscheidende Rolle bei der Identifikation und Bewältigung der Herausforderungen, denen LGBTQIA+ Personen in Haftanstalten ausgesetzt sind. Diese Herausforderungen umfassen Diskriminierung, Gewalt, fehlende Anerkennung der Geschlechtsidentität, unzureichende medizinische Versorgung und soziale Isolation. Um diesen Herausforderungen wirksam zu begegnen, können Sozialarbeitende verschiedene Massnahmen ergreifen.

Erstens können Professionelle der Sozialen Arbeit die Selbstbestimmung und die Anerkennung der Geschlechteridentität fördern. Durch die Anerkennung der Geschlechtsidentität wird die Würde und das Wohlbefinden von LGBTQIA+ Personen gewahrt. Fachpersonen können dazu beitragen, indem sie dafür sorgen, dass die Betroffenen entsprechend ihrer Geschlechtsidentität angesprochen und untergebracht werden. Dies beinhaltet die Verwendung des selbstgewählten Namens und der bevorzugten Pronomen. Die Umsetzung dieser Massnahmen fördert das Selbstwertgefühl und die psychische Gesundheit der Betroffenen (vgl. SKJV 2021: 10-24).

Zweitens können sie mithilfe interdisziplinärer und transdisziplinärer Zusammenarbeit mit Ärzt*innen und Psycholog*innen die medizinische Versorgung sicherstellen. Eine adäquate medizinische Versorgung ist grundlegend für einen Aufenthalt in Haft. Besonders Transgender-Personen benötigen Zugang zu Hormonersatztherapien und geschlechtsangleichenden Massnahmen. Professionelle der Sozialen Arbeit können sich dafür einsetzen, dass diese medizinischen Bedürfnisse erkannt und erfüllt werden, indem sie alle Beteiligten über die Relevanz der medizinischen Versorgung aufklären. Sie können als Vermittler*innen zwischen Inhaftierten Ärzt*innen und Fachpersonen fungieren und sicherstellen, dass die notwendigen Behandlungen fortgeführt werden (vgl. Krüger et. al. 2023: 27-37).

Drittens können Sozialarbeitende auch eine Zusammenarbeit ausserhalb des Justizsystem aufleisen mit Fachpersonen, die sich in verschiedenen Gebieten spezialisiert haben und

Netzwerkarbeit leisten. Beispielsweise können sie sich mit Berater*innen von LGBTQIA+ - Plattformen verknüpfen und Beratungsangebote innerhalb sowie auch ausserhalb der Haftanstalt etablieren. Es können Fachpersonen sein, die sich mit Geschlechtervielfalt, Queer, LGBTQIA+ Personen und ihren Herausforderungen auseinandersetzen. Grundsätzlich gibt es in den meisten Kantonen Gruppen, regelmässige Treffen, Hotlines und Unterstützungsangebote für LGBTQIA+ Personen. Verschiedene solcher Akteur*innen können in die Bearbeitung und Identifizierung der Herausforderungen involviert werden. So kann der Wissensaustausch regelmässig stattfinden und in Zusammenarbeit können zukunftsorientierte Massnahmen gestaltet werden. Sozialarbeitende können die Verantwortung tragen, die Angebote leiten und interne sowie externe Anlaufstellen einrichten, um Unterstützung und Beratung anzubieten. So können Sozialarbeitende als Bindeglied zwischen Insassen und Spezialist*innen fungieren (vgl. SKJV 2021: 10-24).

Viertens können sie dadurch auch Gruppenangebote für Inhaftiere* initiieren, um den gegenseitigen Austausch zwischen Inhaftierten zu fördern und dies wirkt der Isolation entgegen und beeinflusst das psychische Wohlbefinden positiv. Die Gruppenangebote können ebenfalls die Anerkennung und Akzeptanz fördern, so dass ein sicheres und diskriminierungsfreies Umfeld geschaffen werden kann (vgl. Kilian-Georgus 2020: 213-226).

Fünftens kann durch die Gruppenangebote ein Umfeld geschaffen werden, die Diskriminierung und Gewalt gegen LGBTQIA+ Personen verhindern. Professionelle der Sozialen Arbeit können dazu beitragen, indem sie präventive Massnahmen entwickeln und umsetzen. Dazu gehört die Einrichtung klarer Richtlinien und Protokolle zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt sowie die Förderung einer Kultur der Akzeptanz und des Respekts innerhalb der Haftanstalt (vgl. ebd.: 213-226).

Sechstens kann das Justizvollzugspersonal einen wichtigen Beitrag leisten, in dem sie immer auf dem aktuellen Wissensstand sind und über die Herausforderungen und Bedürfnisse ein umfassendes Verständnis haben. Dafür können Professionelle der Sozialen Arbeit Schulungen und Workshops anbieten, die das Justizvollzugspersonal über Themen wie Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung und die spezifischen Probleme von LGBTQIA+ Personen informieren. Diese Massnahmen tragen dazu bei, Vorurteile abzubauen und die Qualität der Betreuung zu verbessern (vgl. ebd.: 213-226).

Siebtens können Sozialarbeitende auch auf politischer Ebene aktiv werden, um die Rechte von LGBTQIA+ Personen in Haft zu stärken. Dies kann durch die Teilnahme an der Entwicklung von Richtlinien und Gesetzen geschehen, die den Schutz und die Unterstützung dieser

Personen verbessern. Darüber hinaus können sie sich in Netzwerken und Fachverbänden engagieren, um auf die besonderen Bedürfnisse von LGBTQIA+ Personen aufmerksam zu machen und für deren Rechte einzustehen (vgl. AvenirSocial 2010: 14).

Professionelle der Sozialen Arbeit haben vielfältige Möglichkeiten, die Herausforderungen, denen LGBTQIA+ Personen in Haftanstalten begegnen, zu identifizieren und zu bewältigen. Durch die Förderung der Selbstbestimmung, die Sicherstellung der medizinischen Versorgung, die Einrichtung von Unterstützungsgruppen, die Schaffung eines sicheren Umfelds, die Sensibilisierung des Justizvollzugspersonals in der Haftanstalt und ihren politischen Einsatz können sie einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen und des Wohlbefindens von LGBTQIA+ Personen im Justizvollzug leisten. Diese Massnahmen sind nicht nur im Sinne der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit, sondern auch im Interesse eines humanen und fairen Justizvollzugsystems.

7.1 Erkenntnisse

Die Soziale Arbeit befasst sich intensiv mit sozialen Problemen und hat als Menschenrechtsprofession den Auftrag, sich für die Bedürfnisse von LGBTQIA+ Personen einzusetzen. Dabei spielt die Auseinandersetzung mit Sexualität eine zentrale Rolle. Das Verhältnis von Sexualitäten und Sozialer Arbeit kann unter zwei Perspektiven betrachtet werden: Erstens, die Perspektive der Ermöglichung und Befähigung in den Bereichen Bildung, Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und Lebensführung. Zweitens, die Perspektive der Prävention, Intervention und Normalisierungsarbeit, die Beratungen zu Sexualitäten und Familienplanung, Präventions- und Schutzkonzepte sowie Antidiskriminierungsmassnahmen für sexuelle und geschlechtliche Minderheiten umfasst (vgl. Höblich 2023: 73).

In diesem Kapitel wird die folgende Frage beantwortet: „Welche Handlungsmöglichkeiten können aus sozialarbeiterischer Perspektive für den Umgang mit LGBTQIA+ Personen im Justizvollzug entwickelt werden?“ Um diese Frage umfassend zu beantworten, werden die Handlungsmöglichkeiten in Anlehnung der systemtheoretischen Perspektive auf verschiedenen Ebenen analysiert: Individuum, Gesellschaft, Organisation, Politik und eigene Profession. Diese strukturierte Darstellung ermöglicht es, die unterschiedlichen Ansatzpunkte und Interventionsmöglichkeiten klar und übersichtlich zu präsentieren.

Individuum

Selbstbestimmungsrechte sind von grundlegender Bedeutung. LGBTQIA+ Personen sollten die Möglichkeit haben, ihre Geschlechtsidentität selbst zu bestimmen und anerkennen zu las-

sen. Dies umfasst die Verwendung des selbstgewählten Namens und die Wahl der Unterbringung entsprechend ihrer Geschlechtsidentität. Die Soziale Arbeit kann hierbei unterstützen, indem sie diese Rechte fördert und sich für deren Umsetzung einsetzt. Diese Praxis respektiert die Selbstbestimmung und Identität der Betroffenen und trägt zu ihrem Wohlbefinden bei. Ein weiterer zentraler Aspekt ist der Zugang zu notwendiger medizinischer Versorgung, insbesondere für Transgender-Personen, die geschlechtsangleichende Massnahmen oder Hormonerersatztherapien benötigen. Sozialarbeiter*innen spielen eine entscheidende Rolle, indem sie sicherstellen, dass die medizinischen Bedürfnisse der Betroffenen erkannt und adäquat behandelt werden. Dies stellt sicher, dass die Gesundheitsversorgung integrativ und bedarfsgerecht erfolgt. Darüber hinaus ist die Einrichtung von Unterstützungsgruppen und Beratungsangeboten für LGBTQIA+ Personen im Strafvollzug eine wichtige Massnahme. Sozialarbeiter*innen können hier eine zentrale Rolle übernehmen, indem sie soziale Unterstützung bieten und die Betroffenen über ihre Rechte und Möglichkeiten aufklären. Solche Gruppen und Angebote schaffen ein unterstützendes Umfeld, das den Inhaftierten hilft, ihre Herausforderungen zu bewältigen und ihre Resilienz zu stärken (vgl. SKJV 2021: 10-24).

Gesellschaft

Es ist entscheidend, eine Kultur der Inklusion und Nichtdiskriminierung im Strafvollzug zu fördern. Dies kann durch die Implementierung klarer Anti-Diskriminierungsrichtlinien und die aktive Bekämpfung von Homophobie und Transphobie erreicht werden. Sozialarbeiter*innen können hierbei eine wichtige Rolle spielen, indem sie sich für die Rechte der LGBTQIA+ Personen einsetzen und eine inklusive Umgebung schaffen. Die Yogyakarta-Prinzipien und die Nelson-Mandela-Regeln bieten dabei wertvolle Leitlinien, die als Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung solcher Massnahmen dienen können (vgl. SKJV 2021: 10-24).

Um sexualisierter Gewalt im Straf- und Massnahmenvollzug vorzubeugen und sie frühzeitig zu erkennen, ist es notwendig, bereits in der Kindheit und Jugend entsprechende Massnahmen zu ergreifen und mit sexueller Bildung frühzeitig zu beginnen. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz und Bildung. Daher sollten sie lernen und verstehen, was Macht ist, wie sie funktioniert und welche Auswirkungen sie auf sexuelle Rechte haben kann. Sexuelle Bildung sollte daher von Anfang an Machtreflexion beinhalten, um den jungen Menschen zu ermöglichen, Machtmechanismen zu erkennen und Machtmissbrauch zu verhindern (vgl. Mechthild 2023: 310f). Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Schaffung eines unterstützenden Umfelds für LGBTQIA+ Personen im Strafvollzug. Die Einrichtung von Unterstützungsgruppen und Beratungsangeboten kann wesentlich dazu beitragen, das Wohlbefinden und die psychische Gesundheit der Betroffenen zu fördern. Sozialarbeiter*innen können durch emotionale

Unterstützung und Aufklärung über Rechte und Möglichkeiten eine zentrale Rolle dabei spielen. Die Förderung von Inklusion und Nichtdiskriminierung bleibt entscheidend. Dies erfordert die Implementierung klarer Anti-Diskriminierungsrichtlinien und die aktive Bekämpfung von Homophobie und Transphobie. Nur so kann eine inklusive Umgebung geschaffen werden, in der die Rechte aller Personen respektiert werden und Diskriminierung keinen Platz hat (vgl. Höblich 2023 :73f).

Organisation

Eine der wichtigsten Massnahmen im Umgang mit LGBTQIA+ Personen im Justizvollzug ist die kontinuierliche Schulung und Sensibilisierung des Justizvollzugspersonals bezüglich LGBTQIA+ Themen. Diese Schulungen sollten fundiertes Wissen über die besonderen Bedürfnisse, Rechte und Herausforderungen von LGBTQIA+ Personen vermitteln und Strategien für einen respektvollen und inklusiven Umgang aufzeigen. Solche Fortbildungen fördern ein Bewusstsein für die Problematiken und tragen wesentlich dazu bei, Diskriminierung und Missbrauch zu reduzieren. Ebenso essenziell ist die Schaffung sicherer Unterbringungsoptionen für LGBTQIA+ Personen, um deren physische und psychische Sicherheit zu gewährleisten. Dies kann durch spezielle Abteilungen oder die Möglichkeit der Einzelunterbringung realisiert werden. Sozialarbeiter*innen können sich dafür einsetzen, dass solche Massnahmen implementiert werden, um die Schutzbedürfnisse der Betroffenen zu erfüllen und somit ihre Sicherheit und Würde zu wahren. Darüber hinaus sind Gewaltschutzkonzepte in Organisationen von zentraler Bedeutung. Diese zielen darauf ab, dass Professionelle ihr Handeln zukünftig an den Rechten ihrer Klientinnen ausrichten. Diese sind dabei keine Verhandlungssache, sondern stellen professionelle Standards dar. Es geht darum, sicherzustellen, dass alle Menschen in sozialen Organisationen ihre Rechte wahrnehmen können und dass diese Rechte konsequent umgesetzt werden (vgl. Mechthild 2023: 311).

Politik

Die Politik kann durch die Schaffung und Implementierung klarer gesetzlicher Rahmenbedingungen und Richtlinien zum Schutz der Rechte von LGBTQIA+ Personen im Justizvollzug wesentlich beitragen. Dies beinhaltet Gesetze gegen Diskriminierung, Richtlinien zur Behandlung von Transgender-Personen im Strafvollzug und die Anerkennung der Geschlechtsidentität. Darüber hinaus können politische Entscheidungsträger Massnahmen zur Förderung von Inklusion und Antidiskriminierung initiieren, einschliesslich öffentlicher Kampagnen zur Sensibilisierung und Aufklärung über LGBTQIA+ Themen. Solche Massnahmen können helfen, gesellschaftliche Vorurteile abzubauen und ein unterstützendes Umfeld zu schaffen. Ein weiterer zentraler Punkt ist die Zuweisung ausreichender Ressourcen für Programme und Initiativen, die LGBTQIA+ Personen im Justizvollzug unterstützen. Dies umfasst die Finanzierung von

Schulungsprogrammen für Personal, die Bereitstellung medizinischer Versorgung, psychologischer Unterstützung und Schutzmassnahmen. Nur durch angemessene Ressourcen können diese Programme effektiv umgesetzt werden (vgl. SKJV 2021: 10-24).

Die politische Ebene sollten zudem Massnahmen einführen, um die Umsetzung von den Richtlinien und Programmen zu kontrollieren. Diese Evaluierung kann durch Erstellung verschiedener Gefässe stattfinden. Dieser Evaluierung liegt zu Grunde, dass Berichte verfasst werden, die Gefässe für den stetigen Austausch genutzt werden und die Situation gemeinsam mit Fachkräften betrachtet wird. Der regelmässige Austausch und die Evaluierung der Arbeit, ermöglichen eine ständige Anpassung und Optimierung der Strategien. Hinzu kommt, dass die Politik den Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Ländern fördern kann, um erfolgreiche Ansätze zu übernehmen und anzupassen. Durch internationale Zusammenarbeit können Länder voneinander lernen und ihre Ansätze zur Unterstützung von LGBTQIA+ Personen im Justizvollzug verbessern (vgl. SKJV 2021: 10-24).

Eigene Profession

Sozialarbeiter*innen könnten verstärkt innovative Bildungs- und Beratungskonzepte zur Sexualität und Geschlecht entwickeln. Dies würde nicht nur verschiedene Zielgruppen besser unterstützen, sondern auch die Forschung zur Sexualität und Geschlecht im Kontext der Sozialen Arbeit vorantreiben. Ein flächendeckendes und niederschwelliges professionelles Angebot sexueller Bildung und Beratung soll Menschen bei ihrer sexuellen Weiterentwicklung unterstützen und sie auf dem Weg zu einer lustvollen und selbstbestimmten Sexualität begleiten (vgl. Hechtl 2023: 35).

Darüber hinaus ist die Entwicklung von Diversity-Kompetenz in Bezug auf Gender von zentraler Bedeutung. Institutionen müssen ihre Strukturen hinterfragen und durch Forschung herausfinden, wie Geschlechterstereotypen und Geschlechterrollen die Chancen für Frauen, Männer und non-binäre Personen einschränken. Um diesen Einschränkungen entgegenzuwirken, sollten Geschlechterstereotypen und Geschlechterrollen nicht aktiviert werden, was durch veränderte Sprache erreicht werden kann. Mithilfe der Gender-Kompetenz können Hürden abgebaut und die Chancengleichheit gefördert werden (vgl. Steffens/Roth 2016: 273-280).

Fazit

Sozialarbeiter*innen können durch gezielte Massnahmen und ein tiefes Verständnis der spezifischen Bedürfnisse von LGBTQIA+ Personen im Strafvollzug einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen leisten. Schulungen, Selbstbestimmungsrechte,

spezielle Schutzmassnahmen, Zugang zur medizinischen Versorgung, unterstützende Umgebungen und die Förderung von Inklusion sind zentrale Ansatzpunkte, um die Rechte und Würde von LGBTQIA+ Personen im Justizvollzug zu wahren. Die internationalen Beispiele zeigen, dass durch gezielte und respektvolle Ansätze ein menschenwürdiger Umgang mit dieser vulnerablen Personengruppe möglich ist. Innovative Bildungs- und Beratungskonzepte, sexuelle Bildung und umfassende Gewaltschutzkonzepte sind ebenfalls wesentliche Bestandteile eines effektiven Ansatzes. Mit einer fundierten Diversity-Kompetenz kann die Soziale Arbeit dazu beitragen, Geschlechterstereotypen und Rollenbilder zu hinterfragen und die Chancengleichheit zu fördern.

7.2 Weiterführende Diskussion

In der weiterführenden Diskussion zum Thema LGBTQIA+ Personen im Justizvollzug sind mehrere Forschungs- und Diskussionsfelder zu berücksichtigen. Einer der zentralen Aspekte betrifft die anhaltende Diskriminierung und die historischen Strukturen des Justizvollzugs, die tief verwurzelt in gesellschaftlichen Normen und Vorstellungen von Gender und Sexualität sind. Diese Strukturen müssen kritisch hinterfragt werden, um Veränderungen anzustossen, die sowohl den gesellschaftlichen als auch den individuellen Bedürfnissen der LGBTQIA+ Personen gerecht werden. Dabei stellt sich auch die grundsätzliche Frage nach der Notwendigkeit des Sanktionssystem in der Schweiz. Ist die Einschränkung der Freiheit der richtige Umgang mit Straftaten? Und wie kann das Justizsystem an eine pluralistische Gesellschaft angepasst werden, wenn die Politik die Notwendigkeit der Anpassung nicht einsieht aber rechtliche und politische Massnahmen für die Änderung grundlegend sind?

Ein weiteres wichtiges Thema ist die Verhinderung des Justizvollzugs für LGBTQIA+ Personen. Hier geht es darum, die Ursachen für ihre Inhaftierung zu erforschen und präventive Massnahmen zu entwickeln. Sozialarbeiter*innen spielen eine Schlüsselrolle in verschiedenen Bereichen wie Streetwork, Aufklärung, Prävention, dem Gesundheitssystem, Integrationshilfen und Gewaltprävention. Diese präventiven Massnahmen sollen dazu beitragen, dass LGBTQIA+ Personen gar nicht erst in den Justizvollzug gelangen.

Ein spezielles Problemfeld ist die Anerkennung des amtlichen Geschlechts und die Unterbringung von genderqueeren Personen. In der Schweiz besteht weiterhin Ungewissheit über die Anerkennung eines amtlichen Geschlechts für genderqueere Personen, was zu Schwierigkeiten bei ihrer Unterbringung führt. Eine mögliche Lösung könnte die Diskussion über die Einrichtung einer Spezialabteilung für LGBTQIA+ Personen im Strafvollzug sein.

Grundlagenforschung und die Nutzung internationaler Richtlinien und Praktiken sind essenziell, um die Gefährdung und Vulnerabilität von LGBTQIA+ Personen im Justizvollzug in der Schweiz zu erfassen. Internationale Richtlinien wie die Yogyakarta-Prinzipien und Praktiken aus anderen Ländern können als wertvolle Leitlinien dienen, um Schutzmassnahmen zu entwickeln und zu implementieren.

Die Analyse von Hierarchien und Machtstrukturen in Schweizer Gefängnissen zeigt die Notwendigkeit auf, missbräuchliche Machtstrukturen und Abhängigkeitsverhältnisse zu unterbinden. Die Verantwortlichkeit der Institutionen, Gefangene vor Übergriffen anderer Gefangener zu schützen, ist von zentraler Bedeutung. Gleichzeitig müssen die Nachteile von Schutzmassnahmen, wie die Einschränkung der Freiheiten durch Einzelhaft, segregierte Hofgänge oder die separate Nutzung sanitärer Einrichtungen, berücksichtigt werden, da diese zu neuer Diskriminierung führen können.

Individuelle Beurteilungen ohne übergeordnete Vorgehensweisen bergen die Gefahr, die Gleichberechtigung zu gefährden und neue Diskriminierungen zu schaffen. Unterschiedliche Lösungen je nach Anstalt, Auslastung und Haltung der Verantwortlichen führen zu einer inkonsistenten Behandlung von LGBTQIA+ Personen. Daher ist eine einheitliche Gesundheitsversorgung, die auch Hormontherapien und geschlechtsanpassende Operationen umfasst, notwendig.

Die Sensibilisierung und Unterstützung der Vollzugsmitarbeitenden sind zentral, ebenso wie die pädagogische Begleitung der Mitinhaftierten. Sicherheitsbedürfnisse aller Gefangenen müssen abgewogen werden, besonders bei der Unterbringung von Transfrauen in Frauenvollzugsanstalten. Langzeitstudien zu Geschlechtsumwandlungen und deren Auswirkungen auf Kriminalitätsmuster können hier wertvolle Erkenntnisse liefern. Der Umgang mit Machtgefällen und sozialen Problemen erfordert eine kritische und selbstreflexive Evaluation der Arbeit von Fachpersonen sowie eine konstruktive Bearbeitung von Verfehlungen. Klare politische Statements und die Förderung von Lösungsideen sind notwendig, um die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession zu stärken.

Ein diskriminierungsfreier und bedarfsgerechter Justizvollzug bleibt das Ziel, doch es gibt viele offene Fragen und Herausforderungen im Umgang mit LGBTQIA+ Personen im Justizvollzug. Aktuelle Bemühungen der Praxis, korrekt zu handeln und zu schützen, sind zu begrüßen, doch es bedarf weiterer Forschung und Diskussion, um nachhaltige Lösungen zu finden.

Das eingangs aufgeführte Zitat von Audre Lorde (2007), «It is not our differences that divide us. It is our inability to recognize, accept, and celebrate those differences,» wird abschliessend nochmals aufgegriffen. Es verdeutlicht die Notwendigkeit einer veränderten Haltung gegenüber Vielfalt. Das Zitat betont, dass es an uns liegt, unsere Einstellung zu ändern und Akzeptanz zu fördern. Es sind nicht die Unterschiede an sich, die uns trennen, sondern unsere Unfähigkeit, diese Unterschiede zu erkennen, zu akzeptieren und zu feiern. Sowohl als Individuen als auch als Gesellschaft müssen wir uns bewusst machen, dass wir selbst die Unterscheidungen zwischen uns schaffen. Um ein harmonisches Miteinander zu erreichen, ist es unerlässlich, dass wir gemeinsam daran arbeiten, Vorurteile abzubauen und die Vielfalt in unserer Gemeinschaft wertzuschätzen. Nur durch kollektive Anstrengungen können wir eine inklusive und gerechte Gesellschaft aufbauen, in der jeder Mensch seinen Platz findet und respektiert wird.

8 Quellenverzeichnis

Abbildung 1: <https://www.pinterest.ch/pin/177258935326214608/> [Zugriffsdatum: 24. Januar 2024].

AvenirSocial Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis. URL : https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR_Berufskodex_De_A5_db_221020.pdf [Zugriffsdatum: 01. Mai 2024].

AvenirSocial Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz (2014). Die IFSW/IASSW Definition der Sozialen Arbeit von 2014. URL: <https://www.ifsw.org/wp-content/uploads/2019/07/definitive-deutschsprachige-Fassung-IFSW-Definition-mit-Kommentar-1.pdf> [Zugriffsdatum: 11. März 2024].

AvenirSocial - Soziale Arbeit Schweiz (Hg.) (2014). Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit. Bern. URL: https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/AS_Berufsbild_DE_def_1.pdf [Zugriffsdatum: 11. März 2024].

Babka, Anna/ Posselt, Gerald (Hg.) (2024). Gender und Dekonstruktion. Begriffe und kommentierte Grundlagentexte der Gender- und Queer-Theorie. 2. Auflage. Österreich: Facultas. S.36-41.

Baechtold, Andrea/Weber, Jonas/Hostettler, Ueli (2016). Kriminalität, Justiz und Sanktionen KJS (Hg.). Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz. 3. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Bern: Stämpfli Verlag.

BAG 10.07.2023: Bundesamt für Gesundheit. Gesundheit von LGBT-Personen. URL: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/gesundheitsliche-chancengleichheit/forschung-zu-gesundheitlicher-chancengleichheit/gesundheits-von-lgbt-personen.html> [Zugriffsdatum: 20. Februar 2024].

Behr, Rafael (2023). Diskriminierung durch Polizeibehörden. In: Scherr, Albert/ Reinhardt, Anna Cornelia/ El-Mafaalani, Aladin (Hg.). Handbuch Diskriminierung. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage 2023. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.315-339.

Bereswill, Mechthild/ Ehlert, Gudrun (2023). Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung. In: Scherr, Albert/ Reinhardt, Anna Cornelia/ El-Mafaalani, Aladin (Hg.). Handbuch Diskriminierung. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage 2023. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.581-595.

Botschaft 19.081 2019: Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister. 19.081 Beschluss: 6. Dezember 2019. Publikationsdatum: 28. Januar 2020. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2020/129/de> [Zugriffsdatum: 06. Mai 2024].

Bundesrat 17.11.2021: Die "Ehe für alle" tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. URL: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-85912.html#:~:text=Gleichgeschlechtliche%20Paare%20können%20folglich%20ab,vor%20diesem%20Datum%20eingereicht%20werden> [Zugriffsdatum: 17. März 2024].

Bundesrat/ Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement/ Bundesamt für Justiz (Hg.) (2021). Unbürokratische Änderung des Geschlechtseintrags ab 1. Januar 2022. Bern. URL: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-85588.html> [Zugriffsdatum: 11. Mai 2024].

Bundesverfassung (BV) (2021) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 18.04.1999. (Stand 03.03.2024). URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de> [Zugriffsdatum: 06. Mai 2024].

Dollinger, Bernd (2018). Abweichendes Verhalten. In: Grasshoff, Gunther/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hg.) (2018). Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer VS. S.69-81

Ehlert, Gudrun (2012). Gender in der Sozialen Arbeit. Konzepte, Perspektiven, Basiswissen. Schwalbach: Wochenschau Verlag. S. 23-29.

EKR Polizei 2024: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR. Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung. URL: <https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/lebensbereiche/d163.html#:~:text=Polizeiliche%20Eingriffe%20m%C3%BCssen%20stets%20im,stellen%20die%20privaten%20Sicherheitsdienste%20dar.> [Zugriffsdatum: 19. April 2024].

Europarat 2011: Europarat. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) (Hg.) (2011). Einzelhaft für Gefangene. Auszug aus dem 21. Jahresbericht des CPT. URL: <https://rm.coe.int/16806fa178> [Zugriffsdatum: 02. Mai 2024].

Expatica 29.01.2024: LGBTQ+ rights in Switzerland. From gay marriage to societal attitudes and recent laws, explore all there is to know about LGBTQ+ rights in Switzerland. URL: <https://www.expatica.com/ch/living/gov-law-admin/switzerland-lgbt-rights-204393/> [Zugriffsdatum: 21. Mai 2024].

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW. (2016). Leitfaden für die sprachliche Gleichstellung. Koordination Diversity. Diversity und Gleichstellung. Fachhochschule Nordwest Schweiz FHNW. URL: https://www.gendercampus.ch/public/user_upload/FHNW_SprachLF.pdf [Zugriffsdatum: 11. März 2024].

Fritzsche, Karl-Peter (2023). Zur Begründung des Diskriminierungsverbots. In: Scherr, Albert/Reinhardt, Anna Cornelia/ El-Mafaalani, Aladin (Hg.). Handbuch Diskriminierung. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage 2023. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.671-694.

Gildemeister, Regine (2010). Doing Gender: Soziale Praktiken der Geschlechterunterscheidung. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. 3. erw. und durchges. Aufl., Wiesbaden, S. 137-145.

Gomolla, Mechtild (2023). Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung. In: Scherr, Albert/ Reinhardt, Anna Cornelia/ El-Mafaalani, Aladin (Hg.). Handbuch Diskriminierung. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage 2023. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.171-194.

Groenemeyer, Axel (2012). Soziologie sozialer Probleme – Fragestellungen, Konzepte und theoretische Perspektiven. In: Albrecht, Günther/ Groenemeyer, Axel (Hg.). Handbuch soziale Probleme. Band 1 und 2. 2., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.17-116.

Groenemeyer, Axel/ Hohage, Christoph/ Ratzka, Melanie (2012). Die Politik sozialer Probleme. In: Albrecht, Günther/ Groenemeyer, Axel (Hg.). Handbuch soziale Probleme. Band 1 und 2. 2., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 117-194.

Götsch, Monika (2023). Gender und Heteronormativität. In: Janssen, Andres/Dittmann, Jörg/Götsch, Monika (Hg.). Soziologie für die Soziale Arbeit. Stuttgart: Kohlhammer. S.184-195.

humanrights 09.01.2023: Die Menschenrechte von trans Personen in der Schweiz. URL: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/lgbtiq/menschenrechte-trans-personen-schweiz> [Zugriffsdatum: 21. Mai 2024].

Hechtl, Ruth (2023). Sexualität im Lebenslauf – Erwachsene und Ältere. In: Höblich, Davina/ Mantey, Dominik (Hg.). Handbuch Sexualität und Soziale Arbeit. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. S.28-37.

Heite, Catrin (2013). Gender und (Re)Genderisierung – eine geschlechtertheoretische Reflexion sozialpädagogischer Theorie und Praxis. In: Nina Oelkers und Richter, Martina (Hg.) Aktuelle Themen und Theoriediskurse in der Sozialen Arbeit. Frankfurt/Main, S. 13-27.

Holzleithner, Elisabeth/Demmelbauer, Christian (2023). EU-rechtliche Bestimmungen zum Diskriminierungsverbot. In: Scherr, Albert/ Reinhardt, Anna Cornelia/ El-Mafaalani, Aladin (Hg.). Handbuch Diskriminierung. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage 2023. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.695-732.

Hongler, Hanspeter/Keller, Samuel (2015). «Risiko und Soziale Arbeit» - eine Einführung in die Thematik. In: Hongler, Hanspeter/Keller, Samuel (Hg.). Risiko und Soziale Arbeit. Diskurse, Spannungsfelder, Konsequenzen. Wiesbaden: Springer VS. S.9-20.

Hässler, Tabea/Eisner, Leila (2022). Schweizer LGBTIQ+ Panel Abschlussbericht 2022. URL: https://swiss-lgbtqi-panel.ch/reports_d/?lang=de [Zugriffsdatum: 06. Mai 2024].

Hässler, Tabea/Eisner, Leila (2023). Schweizer LGBTIQ+ Panel Abschlussbericht 2023. URL: https://swiss-lgbtqi-panel.ch/reports_d/?lang=de [Zugriffsdatum: 06. Mai 2024].

Höblich, Davina (2023). Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der Sozialen Arbeit. In: Höblich, Davina/ Mantey, Dominik (Hg.). Handbuch Sexualität und Soziale Arbeit. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. S.73-86.

Kawamura-Reindl, Gabriele (2020). Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen. In: Deimel, Daniel/Köhler Thorsten (Hg.). Delinquenz und Soziale Arbeit: Prävention, Beratung, Resozialisierung. Lehrbuch für Studium und Praxis. Lengerich: Pabst Science Publishers. S.77-91.

Kilian-Georgus, Jürgen (2020) Leitbild-Entwicklung für den Justizvollzug. In: Maelicke, Bernd/Berger, Tobias M./ Kilian-Georgus, Jürgen. (Hg.). Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege. Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege. Wiesbaden: Springer. S.213-226.

Krüger, Paula/Eder, Manuela/Mikolasek, Michael/Pfister, Andreas (Hg.) (2023). Gesundheit von LGBT-Personen in der Schweiz. Sexualität, Gesundheit und Gesellschaft. Studie im Auftrag des Schweizer Bundesamt für Gesundheit. Baden: Nomos.

Köhler, Thorsten (2020). Theorien abweichenden Verhaltens. In: Deimel, Daniel/Köhler Thorsten (Hg.). Delinquenz und Soziale Arbeit: Prävention, Beratung, Resozialisierung. Lehrbuch für Studium und Praxis. Lengerich: Pabst Science Publishers. S.13-22.

Loudre, Audre. (2007). Sister Outsider. Essays and Speeches. New York. Crossing Press Berkeley (Hg.). Crown Publishing Group.

Marten, Eike/ Walgenbach, Katharina (2023). Intersektionale Diskriminierung. In: Scherr, Albert/ Reinhardt, Anna Cornelia/ El-Mafaalani, Aladin (Hg.). Handbuch Diskriminierung. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage 2023. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.131-145.

Mayer, Klaus (2015). Risiken im Straf- und Massnahmenvollzug – Handlungsgrundlagen und Konsequenzen für die Praxis. In: Hongler, Hanspeter/Keller, Samuel (Hg.). Risiko und Soziale Arbeit. Diskurse, Spannungsfelder, Konsequenzen. Wiesbaden: Springer VS. S.151-174.

Nyfeler, Sarah (2016). «Völkerrecht vor Landesrecht» – Die Bedeutung der Gerichtspraxis des EGMR. URL: https://www.unifr.ch/federalism/en/assets/public/files/Working%20Paper%20online/WPO_14_Sarah%20Nyfeler.pdf [Zugriffdatum: 06.März 2024].

Oberwittler, Dietrich (2012). Kriminalität und Delinquenz als soziales Problem. In: Albrecht, Günther/ Groenemeyer, Axel (Hg.). Handbuch soziale Probleme. Band 1 und 2. 2., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 772-860.

Obrecht, Werner (2005). Ontologischer, Sozialwissenschaftlicher und Sozialarbeitswissenschaftlicher Systemismus – Ein integratives Paradigma der Sozialen Arbeit. In: Hollstein-Brinkmann, Heino/Staub-Bernasconi, Sivlia (Hg.). Systemtheorien im Vergleich. Was leisten Systemtheorien für die Soziale Arbeit? Versuch eines Dialogs. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 93-172.

Parlament Postulat. 17.4121 2024: Drittes Geschlecht im Personenstandsregister. URL: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20174121> [Zugriffdatum: 18. Januar 2024].

Parlament Postulat 18.3267 2024: LGBTIQ*-Personen im Freiheitsentzug. Die Situation kennen, um sie zu verbessern. URL: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20183267> [Zugriffdatum: 17. März 2024].

Perko, Gudrun/ Czollek, Leah Carola (2022). Lehrbuch Gender und Queer. Grundlagen, Methoden und Praxisfelder. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim: Juventa. S. 20-22.

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). (2024). Jahresbericht 2023 der polizeilich registrierten Straftaten. Bundesamt für Statistik (BFS) (Hg.) Veröffentlicht am 24.03.2024. Neuchâtel. URL:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.30566145.html> [Zugriffsdatum: 06. Mai 2024].

Reinhardt, Anna Cornelia (2023). Soziale Arbeit und (Anti-)Diskriminierung. In: Scherr, Albert/ Reinhardt, Anna Cornelia/ El-Mafaalani, Aladin (Hg.). Handbuch Diskriminierung. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage 2023. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.955-978.

Reisigl, Martin (2023). Sprachwissenschaftliche Diskriminierungsforschung. In: Scherr, Albert/ Reinhardt, Anna Cornelia/ El-Mafaalani, Aladin (Hg.). Handbuch Diskriminierung. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage 2023. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.69-93.

Richter, Marina/Emprechtlinger, Julia/ Böhnel, Martin (Hg.). Manuskript. Soziale Arbeit in der Schweizer Justizvollzugslandschaft: Eine Kartographie für Forschung und Praxis. Im Druck.

Scherr, Albert (2023). Soziologische Diskriminierungsforschung. In: Scherr, Albert/ Reinhardt, Anna Cornelia/ El-Mafaalani, Aladin (Hg.). Handbuch Diskriminierung. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage 2023. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.17-42.

Schlebusch, Stephan (2020). Soziale Arbeit im Justizvollzug. In: Maelicke, Bernd/Berger, Tobias M./ Kilian-Georgus, Jürgen. (Hg.). Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege. Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege. Wiesbaden: Springer. S.43-70.

Schmocker, Beat (2019). Die internationale Definition der Sozialen Arbeit und ihre Sicht auf Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit. AvenirSocial. Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz. Luzern. <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Die-IFSW-Definition-und-ihre-Sicht-auf-die-Soziale-Arbeit-1.pdf> [Zugriffsdatum: 11. März 2024].

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV (Hg.) (2021). Die Betreuung von LGBTQIA+ Personen im Freiheitsentzug. Grundlagenpapier. Freiburg. URL: https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Die_Betreuung_von_LGBTIQ_Personen_im_Freiheitsentzug_Grundlagenpapier.pdf [Zugriffsdatum: 11. Mai 2023].

Staub-Bernasconi, Silvia (2018). Soziale Probleme – Themen einer systemtheoretisch begründeten Handlungswissenschaft. In: Grasshoff, Gunther/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hg.). Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer VS. S. 369-386.

Staub-Bernasconi, Silvia (Hg.) (2019). Menschenwürde - Menschenrechte - Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Band 1. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich.

Steffens, Melanie/Roth, Jenny (2016) Diversity Kompetenz in Bezug auf Gender: Sozialpsychologisches Wissen über Geschlechterstereotype und Geschlechterrollen. In: Genkova, Petia/ Ringeisen, Tobias (Hg.). Handbuch Diversity Kompetenz. Band 2: Gegenstandsbereiche. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.273-284.

SKJV Glossar 2024: Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV Glossar. URL: <https://www.skjv.ch/de/unsere-dienstleistungen/glossar> [Zugriffsdatum: 11. März 2024].

SKJV Organisation 2024: Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV Organisation. URL: <https://www.skjv.ch/de/was-ist-justizvollzug/organisation> [Zugriffsdatum: 11. März 2024].

SRF 22.11.2022: LGBTQI* im Gefängnissen. Trans Frau im Männergefängnis. 23.11.2022. URL: <https://www.srf.ch/news/schweiz/lgbtqi-im-gefaengnissen-trans-frau-im-maennergefengnis> [Zugriffsdatum: 05. Februar 2024].

SRG SSR 12.05.2024: Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft. Medienmitteilung. Nemo gewinnt den «Eurovision Song Contest» 2024. URL: <https://www.srgssr.ch/de/news-medien/news/nemo-gewinnt-den-eurovision-song-contest-2024> [Zugriffsdatum: 15. Mai 2024].

Söder, Joachim (2020). Ethische Aspekte von Bestrafung und Resozialisierung. In: Deimel, Daniel/Köhler Thorsten (Hg.). Delinquenz und Soziale Arbeit: Prävention, Beratung, Resozialisierung. Lehrbuch für Studium und Praxis. Lengerich: Pabst Science Publishers. S.33-41.

Trevor Umfrage 2023: The Trevor Project. 2023 U.S. National Survey on the Mental Health of LGBTQ Young People. URL: <https://www.thetrevorproject.org/survey-2023/> [Zugriffsdatum: 20. Mai 2024].

Universität Bern. (2017). Abteilung für Gleichstellung (Hg.). Geschlechtergerechte Sprache. Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern. Empfehlungen für die Universität Bern. Universität Bern. URL: https://boris.unibe.ch/116403/1/2017%20GendergerechteSprache_Auflage2_f.Web.pdf [Zugriffsdatum: 11. März 2024].

Villa, Paula-Irene (2010). (De)Konstruktion und Diskurs-Genealogie: Zur Position und Rezeption von Judith Butler. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.). Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. 3 erw. und durchges. Aufl., Wiesbaden, S. 146-157.

Wolfensberger, Peter (2022). Ist LGBTIQ* schon «normal»? Ein Diskurs zu Wunsch und Wirklichkeit. In: frequenz: Das Magazin des Departements Gesundheit. Berner Fachhochschule BFH, Departement Gesundheit. S. 10-11. URL: https://www.bfh.ch/dam/jcr:f6319c88-0289-4b50-9c9d-bfbf8e5c5d8a/frequenz_02_2022_Diversitaet.pdf [Zugriffsdatum: 11. Juni 2024].

Wolff, Mechtild (2023). Sexualität – Soziale Arbeit – Gewalt. In: Höblich, Davina/ Mantey, Dominik (Hg.). Handbuch Sexualität und Soziale Arbeit. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.S.301-313.

Zivilstandsverordnung ZStV. Änderung vom 27. Oktober 2021. URL: <https://www.newsadmin.ch/newsd/message/attachments/74724.pdf> [Zugriffsdatum: 11. Mai 2024].

Zobrist, Patrick/Kähler, Harro Dietrich. (Hg.) (2017). Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. 3., vollständig überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Zürich 2024: Sicherheit und Justiz. Strafverfahren. URL: <https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/strafverfahren.html> [Zugriffsdatum: 17. März 2024].